



NAGY NAGY

finanzstrafrecht | bao

STEUERSTRAFRECHT FINANZSTRAFVERFAHREN BETRIEBSPRÜFUNGEN

Nagy + Nagy
übernehmen federführend anhängige **Betriebsprüfungen**
und verteidigen in **Finanzstrafverfahren**
in **sämtlichen Bundesländern**.

Wir – Rechtsanwalt und Steuerberater –
stehen als Steuerstrafrechtsfachkanzlei für
Betriebsprüfungen (BAO), Steuerstrafrecht und
Finanzstrafverfahren
an Ihrer und der Seite Ihrer Klienten.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Ihrer Kanzlei liegt unser Schwerpunkt in der Erstellung von Selbstanzeigen, der Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen aus verfahrens- und finanzstrafrechtlicher Sicht, der Rechtsmitteldurchsetzung sowie der Verteidigung bei Finanzstrafverfahren vor dem Spruchsenat und dem Strafgericht.
Abgaben-, verfahrens- und finanzstrafrechtliches Know-How aus einer Hand!

DR. TIBOR NAGY
Rechtsanwalt und Steuerberater
Betriebsprüfungen, Steuerstrafrecht und
Finanzstrafverfahren
Wien - Salzburg



MAG. MARIA NAGY-AUER
Steuerberaterin
Spezialgebiete Betriebsprüfung (BAO),
Finanzstrafverfahren und Umsatzsteuer
Wien - Salzburg

Wien +43 1 715 22 65 | Salzburg +43 662 833 397
www.nagy-nagy.at | office@finanzstrafverfahren.wien

Betrifft: Mattersburg, Bundesstaatsanwaltschaft, Digital-Unrechts-Urwald.



Univ.-Prof.
Susanne Kalss

Wenig Verständnis zeigt die renommierte Bankrechtlerin Susanne Kalss für das Kontrollversagen rund um die Commerzialbank Mattersburg: „Es gibt keine Entschuldigung dafür, dass ich 13 Jahre nichts mache und einer klar dargelegten ganz konkreten Darstellung von Verdachtsfällen einfach nicht selbst nachgehe.“ Den Kontrolleuren mangle es gleich an mehreren wichtigen Qualitäten: „Da ist einerseits Überforderung, andererseits vielleicht auch mangelnde Kooperationsbereitschaft und vielleicht auch Eitelkeit, seine Wichtigkeit nicht preiszugeben oder Kompetenzen abzugeben.“

(Interview Seite 10 und 11.)



Volksanwalt
Werner Amon

Unzufriedenheit mit den Staatsanwaltschaften ortet Volksanwalt Werner Amon: „Wir bekommen immer wieder Beschwerden, weil bei Anzeigen nicht ermittelt wird, weil Diversionen erzwungen werden oder dass Verfahren einfach zu lang dauern.“ Als Gegenmittel empfiehlt Amon die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft, die anstelle des Justizministers/der Justizministerin das Weisungsrecht ausüben soll. Damit möchte er den Staatsanwaltschaften insgesamt helfen: „Momentan habe ich den Eindruck, dass sie sehr stark im tagespolitischen Diskurs stehen. Das ist nicht gut.“ (Seite 12)



Digitaljuristin
Ramak Molavi

Unrechtszone Internet. Justizministerin Alma Zadic hat gerade einen Gesetzesentwurf gegen „Hass im Netz“ in Begutachtung geschickt (S.22). Dass der Rechtsstaat insgesamt weltweit hinter den Internet-Wirklichkeiten nachhechle konstatiert Ramak Molavi, eine der führenden Digital-Juristinnen Europas. Sie sieht nur eine Chance, den Silicon-Valley-Konzernen die Stirn zu bieten: „Wir müssen weg von halbherziger und symbolischer Gesetzgebung hin zu wenigen, gut durchsetzbaren Gesetzen, die am richtigen Hebel ansetzen.“ (Seite 24 – 26).

Inhalt

04/20
September

TITEL

- » **COVER STORY** 6/7
„Ich habe oft erfahren, dass man viel erreichen kann“.
Ceyda Akbal Schwimann, LL.M.

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
» **PRÄSIDENTIN ELISABETH LOVREK:**
OGH: „Es war schon eine manifeste Krise“ 18/19
» **DR. DANIA NEUMANN**
Kampf um die Fondsperformance 23
» **UNIV.-PROF. DR. GERTE REICHELT**
Eine illustre Beziehung: Kunst & Recht 30/31

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
Schutz der Grund- und Freiheitsrechte ist von besonderer Bedeutung 9

GROSSES INTERVIEW

- » **UNIV.-PROF. DR. SUSANNE KALSS, LL.M.**
Bankenskandale: Plötzlich gibt es nur mehr Opfer 10/11
» **RA RAMAK MOLAVI VASSE'I**
Digitalisierung und Rechtsstaat 24–26

RAK WIEN

- » **VIZEPRÄSIDENTIN DR. BRIGITTE BIRNBAUM**
Covid-19 Krise gemanagt – ein Zwischenbericht 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
US-Präsidentschaftswahl:
„Und was, wenn er nicht geht?“ 20/21

PANORAMA

- » **VOLKSANWALT WERNER AMON:**
„Warum einen Bundesstaatsanwalt, Herr Volksanwalt?“ 12
» **MAG. H. MUSSER, AKV EUROPA**
Zahlungsmoral in Österreich – Quo Vadis? 34
» **BÜCHER NEWS** 36/38
Christina Clemm – AktenEinsicht
» **IMPRESSUM** 38

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 30. Oktober 2020

Unbehagen mit Anklagebehörden

STAATSANWALTSCHAFTEN. Von ganz großen unerledigten Fällen bis zu ganz kleinen Diversionen wächst der Eindruck, dass die Arbeit der Anklagebehörden nicht optimal läuft. Politiker und führende Vertreter der Justiz beginnen, ihr Unbehagen zu äußern und bessere Führung und Koordination zu fordern.



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Man stelle sich vor: Der Buwog-Prozess endet mit Freisprüchen oder Urteilen, die so ähnlich klingen... Dann wären drei Verhandlungsjahre mit Millionenkosten „für die Katz“, ein mittlerweile öffentlich ruinierter Ex-Finanzminister könnte triumphieren – und die das Verfahren betreibende Staatsanwaltschaft wäre blamiert.

Ein Gedankenspiel, dessen Auflösung näher rückt. Die Richterin hat ein Urteil noch vor Jahresende angekündigt.

Käme es zu diesem Ausgang, dann müssten sich die Ankläger – spätestens zum zweiten Mal nach dem Bawag-Prozess – fragen lassen, ob sie ihre Möglichkeiten nicht sträflich überschätzt hätten. Ohne „Smoking Gun“ ins kostspielige Abenteuer ziehen?

Große Fälle, endlose Verfahren

Das Unbehagen über Riesenverfahren, die Jahrzehnte und länger dauern, wird immer öfter öffentlich oder hinter vorgehaltener Hand geäußert. Noch immer leidet die Republik an den Spätfolgen der Causa Hypo Alpe Adria, noch immer ist kein Finale der unendlichen Geschichte Eurofighte abzusehen. Wenn dann ein Sektionschef seinen Unmut darüber ausdrückt, dass die quälende Sache mit den Bundesheerfliegern kein Ende findet, wird er schnurstracks von jenen, die sich Zeit lassen, angezeigt. Seine Ungeduld kostet ihn dann einen seiner beiden Jobs. Die müde Karawane zieht weiter. Gut Ding braucht Weile?

Man fragt sich auch, ob die verschiedenen Anklagebehörden ihre Energie nicht besser in Ermittlungsarbeit als in Grabenkämpfe untereinander investieren sollten.

Führungsversagen

In einem Off-the-Record-Gespräch spricht ein führender Vertreter der österreichischen Justiz von

„Unfähigkeit der Staatsanwaltschaften“, die er in den verschiedensten Causen miterlebt.

Er habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaften mehr oder weniger führungslos seien. Im Anklagebereich koche jeder und jede „sein eigenes Süppchen“, es fehle an Strukturen und Nachvollziehbarkeit, regional und bundesweit.

In dieselbe Kerbe schlägt Volksanwalt Werner Amon: „Wir bekommen immer wieder Beschwerden über Staatsanwaltschaften, weil bei Anzeigen nicht ermittelt wird, weil Diversionen erzwungen werden oder, dass Verfahren einfach zu lange dauern... Verfahren werden bisweilen gar nicht eröffnet, weil man glaubt, es der Obrigkeit so eher recht zu tun.“

Amon fordert (siehe auch Seite 12) einen „Bundesstaatsanwalt“, der für neue Dynamik und bessere Zusammenarbeit der Anklagebehörden sorgt.

In bestimmte Richtungen blind?

Neben den erwähnten strukturellen und operativen Mängeln gibt es die Grundsatzfrage: Gegen wen wird ermittelt? Der Wiener Richter Oliver Scheiber fordert in einem Gespräch mit ANWALT AKTUELL: „Mein Anliegen ist hier ein Soziales: Es soll gleichmäßig alles Schichten treffen. Polizei und Justiz konzentrieren sich auf die Verfolgung sozial und wirtschaftlich schwacher Menschen bzw. jener Kriminalitätsfelder, die für sozial und wirtschaftlich Schwache naheliegend sind.“ Gleichzeitig weist er in seinem Buch „Mut zum Recht“ darauf hin, dass bei Umweltvergehen, bei Pharma und Medizin sowie bei der Finanz- und Börsenkontrolle wesentlich weniger Ermittlungs- und Verfolgungsdruck entwickelt wird.

Mattersburg lässt grüßen: 2015 wurde die Commercialbank von der FMA bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt angezeigt. Es ergab sich kein Anfangsverdacht.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die
modernen Gläubigerschutzverbände
nur Kleinigkeiten ...
Aber diese machen den
großen Unterschied ...***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv ¹ **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

„Ich habe oft erfahren, dass man viel erreichen kann.“

VERMITTLERIN. Die in der Türkei geborene, in Istanbul und Wien tätige Wirtschaftsadvokatin Frau Ceyda Akbal Schwimann, LL.M. ist spezialisiert auf Investitionsschutz und Schiedsgerichtsverfahren. Mit dem Background ihrer internationalen Expertise berät und vertritt sie erfolgreich europäische Unternehmen in der Türkei.



Ceyda Akbal Schwimann, LL.M.
Partnerin der Kanzlei IAS Partners –
Ipek | Akbal Schwimann

Nach vielen Jahren in verschiedenen nationalen und internationalen Wirtschafts-Großkanzleien sind Sie seit heuer Partnerin der Kanzlei IAS Partners – Ipek | Akbal Schwimann. Was war Ihr Motiv, sich für diese Kanzlei mit den Standorten Istanbul und Wien zu entscheiden?

Ceyda Akbal Schwimann: Innerhalb kurzer Zeit nach meiner Übersiedlung nach Österreich im Jahr 2008 habe ich die Gelegenheit gefunden, große österreichische und deutsche Firmen bzw. Konzerne in der Türkei zu vertreten bzw. in Angelegenheiten des türkischen Rechts zu beraten. Im Lauf der Zeit ist der Teil meiner Tätigkeit, der sich auf die Türkei bezieht, immer größer geworden. Mir war immer klar, dass ein Büro in der Türkei notwendig ist, um unsere Klientel weiterhin erfolgreich zu vertreten. Deshalb habe ich mich zusammen mit meinem Partner in der Türkei, Mehmet Ipek, mit dem ich seit mehr als 10 Jahren kooperiere, entschieden, endlich unsere Partnerschaft offiziell zu begründen.

Unsere Anwesenheit in Wien ist ebenso essentiell; wir sehen sie als eine Zusicherung an unsere Klienten, dass wir unsere Leistungen mit den höchsten professionellen Standards auf europäischer Ebene erbringen. Im Lauf der Zeit habe ich erfahren, wie wichtig es für europäische Klienten ist, mit Anwältinnen und Anwälten zu arbeiten, die sich ihrer Compliance-Anforderungen und sonstiger internationaler Gepflogenheiten bewusst sind. Unsere Präsenz in Wien ist auch für unsere internationale Expertise im Bereich Investitionsschutz und internationale Schiedsverfahren wichtig. Ich bin türkische und englische (und damit europäische), aber keine österreichische Anwältin, daher vertreten wir Klienten nicht vor österreichischen Gerichten und beraten nicht in Angelegenheiten des österreichischen Rechts.

Wenn Sie an Ihre Ausbildung in Istanbul und Cambridge zurückdenken: Wie ist die Begeisterung fürs Wirtschaftsrecht entstanden, und wie haben Sie es im Lauf Ihrer Karriere geschafft, Beraterin internationaler Konzerne zu werden?

Ceyda Akbal Schwimann: Dies hat mit der internationalen Ausrichtung meiner Universität in Istanbul sowie meines Studiums in Cambridge zu tun. Dort habe ich mich auf Investitionsschutz konzentriert. Dass ich eine Anwältin für internationale Konzerne geworden bin, schulde ich dem Profil der Kanzleien, bei denen ich danach in Istanbul und Wien gearbeitet habe. Ich habe meine Tätigkeit in Istanbul bei einer internationalen Kanzlei begonnen, und es war die beste Zeit für internationale Konzerne, in der Türkei zu investieren. Als junge Anwältin habe ich dadurch, fast ausschließlich, ausländische Investoren in der Türkei vertreten und mir bei Investoren bzw. im Wirtschaftsrecht einen Namen gemacht.

Meine Erfahrung als türkische Anwältin, nachdem ich nach Wien gezogen bin, war eine erweiternde Bereicherung. Seit 2009/10 begannen sich aus diesen Investitionen Konflikte zu ergeben. Damals habe ich gemeinsam mit unserem Team begonnen, große Konzerne und Unternehmen bei der Konfliktlösung vor türkischen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten zu vertreten. Unsere Erfahrung im lokalen und internationalen Bereich hat uns die Übernahme wichtiger Fälle ermöglicht und die dabei erzielten Erfolge zogen die Bearbeitung weiterer und komplexerer Themen nach sich.

Sie verfügen über langjährige Erfahrung in der Vertretung multinationaler Konzerne vor Gerichten. Was gehört dazu, dass man als Anwältin solche Verfahren gewinnt?

Ceyda Akbal Schwimann: Sorgfalt in den Details und die Fähigkeit, die größeren Zusammenhänge zu beachten, um auf diese Weise die richtige Lösung zu gewinnen. Ebenso wichtig ist eine möglichst intensive Verfolgung des Verfahrens, damit die sachverhaltliche und rechtliche Position richtig und auf allen Ebenen lückenlos dargestellt werden kann. Ich habe oft erfahren, dass man viel erreichen – manchmal auch das „Spiel ändern“ – kann, wenn man einem „hands-on approach“ folgt. Das alles erfordert natürlich einen entsprechend großen Aufwand.

Sie sind auch in der Königsklasse der juristischen Auseinandersetzung – in der Schiedsgerichtsbarkeit – international tätig. Welche Gründe gibt es für Unternehmen, diese Art von Gerichten lieber anzurufen als nationale Gerichte?

Ceyda Akbal Schwimann: Die Qualität unserer Klientenbetreuung steigert die Bereitschaft zu Schiedsverfahren, was mehrere Vorteile hat: Wesentlich ist die Möglichkeit, Schiedsrichter mit einer besonderen Sachkunde in Bezug auf den konkreten Fall auswählen zu können. In Schiedsverfahren werden die Sachverhalte und die rechtlichen Probleme mit allen Details dargestellt und analysiert. Das heißt, dass die Parteien ihre rechtliche Position und die entsprechenden Risiken deutlicher und früher erkennen und einen möglichen Vergleich erwägen können: Durch einen Schiedsvergleich ist in den meisten Staaten die weitere gerichtliche Verfolgung eingeschränkt, was häufig langwierige Verfahren ausschließt. Überdies bietet die New York Convention von 1958 die Möglichkeit, Schiedssprüche in 165 Staaten zu vollstrecken. Da die Möglichkeit, einen Schiedsspruch vor staatlichen Gerichten anzufechten, eingeschränkt ist, werden die Auseinandersetzungen oft mit einem Vergleich, gleich am Anfang oder nachdem die Parteien die jeweilige Position sehen, beigelegt. Ich beobachte, dass dieser Vergleichsaspekt für unsere Klienten von großem Interesse ist.

Es liegt auf der Hand, dass Sie mit Ihrer Kanzlei wirtschaftliche Brücken zwischen der Türkei und Europa bauen. Da herrscht momentan politisch nicht das beste Klima. Ist das wirtschaftliche Klima zwischen diesen beiden Partnern besser?

Ceyda Akbal Schwimann: Leider ist das politische Klima zwischen der Türkei und Europa momentan angespannt. Dies hat zur Folge, dass neue Investitionen stagnieren. Andererseits bleiben, meines Wissens nach, die bestehenden österreichischen Investoren in der Türkei. Dies ist wichtig und bestätigt meine Einschätzung, dass Investitionen in der Türkei langfristig profitabel sind. Das wahre Risiko, dem die ausländischen Investoren in der Türkei ausgesetzt sind, ist nicht politisch; die Risiken, die sich auf das Verhalten der Geschäftspartner beziehen, sind größer. Dessen müssen sich die Investoren bewusst sein. Sie müssen von Anfang an auf allen Ebenen mit erfahrenen und professionellen Partnern arbeiten.

Wo liegt der geografische Schwerpunkt der Arbeit der Kanzlei, in der Sie seit 2020 Partnerin sind? Beraten Sie eher Unternehmen auf dem Weg in die Türkei oder Firmen, die sich aus der Türkei in Richtung Europa orientieren?

Ceyda Akbal Schwimann: Unser Kernbereich ist die Beratung bzw. Vertretung von europäischen Unternehmen in der Türkei bzw. in Angelegenheiten des türkischen Rechts. Wir beraten auch



Partner Mehmet İpek und Ceyda Akbal Schwimann

türkische Exportunternehmen in Vertragsverhandlungen mit ausländischen Unternehmen und vertreten sie in Schiedsverfahren mit Sitz in Europa, besonders in Österreich oder der Schweiz. Im Bereich Investitionsschutz arbeiten wir auch in den GUS-Staaten.

Sie kennen und arbeiten sowohl im Rechtssystem der Türkei wie auch in den Rechtssystemen der übrigen Welt. Wenn Sie es sich aussuchen können: Wo verhandeln Sie am liebsten?

Ceyda Akbal Schwimann: In der Türkei, wo ich geboren und aufgewachsen, und seit 2005 tätig bin. Überdies reizen mich Investitionsschutzthemen in den GUS-Staaten.

Sie sind im besten Sinn des Wortes ein „Role Model“ für „Frauen im Recht“: International ausgebildet und tätig, mehrsprachig, erfolgreich. Können Sie jungen Kolleginnen Ihren Karriereweg empfehlen? Welche Qualitäten müssen Frauen mitbringen, die Ihnen nachfolgen möchten?

Ceyda Akbal Schwimann: Danke für das Kompliment. Während es natürlich unumgänglich ist, generell und immer hervorragende Arbeit abzuliefern, ist dies leider nicht ausreichend für eine erfolgreiche Karriereentwicklung. Unsere jüngeren Kolleginnen müssen so früh wie möglich, auch wenn sie für eine Anwaltskanzlei arbeiten, ein unternehmerisches Verhalten annehmen. Sie müssen Netzwerke und Kontakte aufbauen, und sich für die Geschäftsentwicklung engagieren; dafür sind die Mehrsprachigkeit sowie Kenntnis über Industriebereiche oder andere Regionen dieser Welt selbstverständlich wichtig. Selbstvertrauen und Mut sind nötig, um rationale Entscheidungen zu treffen. Unsere jüngeren Kolleginnen müssen diese Qualitäten immer weiter entwickeln und ihre Entscheidungen dann mit Leidenschaft umsetzen.

„Leider ist das politische Klima zwischen der Türkei und Europa momentan angespannt.“



Ceyda AKBAL SCHWIMANN
Zieglergasse 39/15, 1070 Wien
Lale Sokak No: 15 1,
Levent 34330 Istanbul/Turkey
ias-partners.com
info@ias-partners.com

Erste digitale Immobilien-transaktion Österreichs

Die für die Eindämmung des Coronavirus notwendigen Veränderungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben bringen auch eine weitere Beschleunigung von Digitalisierungsprozessen mit sich.

Die BUWOG bietet mit Online-Wohnungsbesichtigungen und -beratungen nicht nur Lösungen für heute, sondern setzt bereits weitgreifende Maßnahmen für die Zukunft. Gemeinsam mit dem Start-Up-Unternehmen Realest8 Technologies und Kunz Wallentin Rechtsanwälte GmbH wurde eine 100% digitale Immobilientransaktion realisiert – ein absolutes Novum in Österreich. In einem Pilotprojekt wurde die Transaktion eines Motorradabstellplatzes beim BUWOG-Projekt Southgate durchgeführt und im Grundbuch umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Finanzierung des Kaufs über die Plattform abgewickelt und vollkommen digital im Grundbuch besichert.



Peter Kunz / Thomas Seeber (Federführung / Leitung – beide Real Estate/Corporate/New Technologies), Martin Fink (Real Estate/Corporate)

Haslinger/Nagele Rechtsanwälte auf Expansionskurs

Die beiden Rechtsanwälte Mario Laimgruber und Thomas Riesz bauen die Spezialisierung der Kanzlei im öffentlichen Wirtschaftsrecht in den Schwerpunkten Energierecht, Telekommunikation, Datenschutz und Medizinrecht aus.

Die beiden neuen Anwälte Thomas Riesz und Mario Laimgruber haben sich ihre Spuren in neuen, stark wachsenden Marktfeldern des Telekommunikations- und Energierechts verdient.

Haslinger/Nagele sieht sich in der Marktstrategie bestätigt: starke, solide Teamstrukturen in den Kernkompetenzen des Unternehmensrechts, offene und innovative Task Forces für die neuen Herausforderungen. „Gerade in der Covid-19-Krise hat sich unsere strategische Aufstellung, die Stabilität und Flexibilität vereint, bewährt“, betont Wilhelm Bergthaler, der durch Annahme einer Professur für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität Linz die traditionell enge Beziehung der Kanzlei zu den Universitäten vertiefen wird.



Mario Laimgruber und Thomas Riesz

Weber & Co. berät Central European University (CEU)

Die österreichische Anwaltssozietät Weber & Co. berät Central European University (CEU) beim Abschluss des Baurechtsvertrages für ihren neuen Standort in Wien.

CEU ist eine in den USA und in Österreich akkreditierte Privatuniversität, deren Bachelor-, Master- und Doktoratsstudenten aus über 120 Nationen stammen. Grundsatz der Universität ist die Vermittlung der Werte einer offenen Gesellschaft nach den Prinzipien der freien Wissenschaften, der freien Politik und freier Institutionen.



Daniela Witt-Döring

Daniela Witt-Döring MRICS, Partnerin von Weber & Co., die CEU federführend bei der Transaktion beriet: „Wir freuen uns sehr, dass wir CEU bei dieser für sie und die Stadt Wien so bedeutsamen und zukunftsweisenden Ansiedlung rechtlich begleiten durften. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Instrument des 100-jährigen Baurechts für großvolumige Projektentwicklungen bietet, konnten im kooperativen Dialog mit der Wirtschaftsagentur Wien und der Stadt zu einem angemessenen Interessensausgleich genutzt werden. Dieser ist für eine langfristige Vertragsbeziehung unbedingt erforderlich. Wir gratulieren den Parteien und freuen uns mit ihnen, dass diese stimmige Standortentscheidung, die dem geschichtsträchtigen Otto Wagner-Areal am Steinhof neues Leben einhaucht, umgesetzt wird.“

Transaktionsteam Weber & Co.: Daniela Witt-Döring (Partnerin, Federführung), Klaus Pfeiffer (Partner), Sonja Karpf (Associate), Philipp Prokopp (Associate)

Schiedsrechtsexpertin Victoria Pernt neuer Counsel bei Schönherr

Vor ihrem Einstieg als Rechtsanwältin bei Schönherr (2015) arbeitete Victoria Pernt als Associate in New York und Wien. Ihre juristische Expertise erstreckt sich über zahlreiche Bereiche und Branchen.

„Mit ihrer internationalen Expertise ist Victoria Pernt eine wahre Bereicherung für Schönherr. Ihr Aufstieg auf Counsel-Ebene spiegelt die wichtige Rolle wider, die sie bei der Positionierung von Schönherrs Dispute Resolution Praxisgruppe im oberen Marktsegment und darüber hinaus einnimmt“, sagte Michael Lagler, Managing Partner bei Schönherr. „Das ist im laufenden Jahr bereits die zweite Beförderung in diesem Team und sendet ein starkes Signal an den Markt“, so Lagler.

Victoria Pernt ist Mitglied der Wiener und der New Yorker Anwaltskammer. Ihre Erfolgsbilanz umfasst vier ICSID-Schiedsverfahren, die alle zugunsten Schönherrs Mandanten entschieden wurden, sowie eine Reihe von Handelsschiedsverfahren. Pernt verfügt über Abschlüsse der Universitäten Wien (2011) und Chicago (2014).



Victoria Pernt

„Schutz der Grund- und Freiheitsrechte ist von besonderer Bedeutung“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit *Anwalt Aktuell* über die Herausforderungen der Coronakrise und die bevorstehenden Wahlen zum ÖRAK-Präsidium.

In unserem letzten Gespräch haben Sie gemeint, dass die Coronakrise sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, als auch für den Staat und seine Institutionen eine große Herausforderung war und ist. Einige VfGH-Erkenntnisse später stellt sich die Frage, ob die Herausforderung möglicherweise eine zu große ist?

Rupert Wolff: Natürlich ist diese Coronakrise eine absolute Ausnahmesituation – auch für die Bundesregierung und den Gesetzgeber. Ich nehme es deshalb niemandem übel, wenn vielleicht auch einmal ein Fehler oder eine Unklarheit passiert. Einige dieser Fehler, die auch der VfGH in seinen Erkenntnissen aufgezeigt hat, wären allerdings vermeidbar gewesen, hätte man frühzeitig Begutachtungen durchgeführt und Verfassungsexpertinnen und -experten beigezogen. Wenn der Gesetzgeber der Bundesregierung schon sehr weitreichende Verordnungsbefugnisse einräumt, muss umso sorgsamer damit umgegangen werden.

Zuletzt hat der ÖRAK die geplante Novellierung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmegesetzes kritisiert. Was bemängeln Sie konkret?

Rupert Wolff: Universitätsprofessor Peter Bußjäger bezeichnete den Entwurf kürzlich im *Mittagsjournal* als „keine Glanzleistung“ – diesem Urteil schließe ich mich an. Der Gesetzesentwurf enthält zum Teil sehr unbestimmte Regelungen, etwa die Differenzierung zwischen bestimmten Orten einerseits und öffentlichen Orten andererseits. Auch die Regelungen zur Auskunftserteilung und zur Erhebung und Aufbewahrung von Daten durch Betriebe, Veranstalter und Vereine halte ich für problematisch. Nicht zuletzt, da wir entschieden vor einer Aufweichung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht warnen. Hier herrscht Nachbesserungsbedarf, damit die anschließende Verordnung kein Chaos auslöst, wie wir es bereits bei den sogenannten Corona-Strafen und zuletzt Ende August an der Kärntner Grenze erleben mussten. Erfreulich ist jedenfalls,

dass derartige Vorhaben nun wieder einer Begutachtung unterzogen werden, auch wenn die Frist mit 14 Tagen knapp bemessen ist.

Nun zu etwas ganz anderem: Die Wahlen zum Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages durch die Vertreterversammlung des ÖRAK stehen Ende September bevor. Werden Sie sich noch einmal der Wahl stellen?

Rupert Wolff: Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um meinen Kolleginnen und Kollegen im Präsidium und in den diversen Arbeitskreisen des ÖRAK für die hervorragende Zusammenarbeit der letzten Jahre zu danken. Ich bin da natürlich „befangen“, aber ich glaube, dass wir im Dienste der Anwaltschaft viel bewegen konnten. Daran möchte ich gerne anknüpfen und trete deshalb gemeinsam mit meinen Vizepräsidenten Bernhard Fink, Marcella Prunbauer-Gläser und Armenak Utudjian erneut bei der Wahl an.

Im Falle einer Wiederwahl, welche Themenschwerpunkte wären Ihnen für die neue Funktionsperiode wichtig?

Rupert Wolff: Gerade in Zeiten wie diesen, in denen fast schon laufend in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen wird, ist der Schutz der Grund- und Freiheitsrechte von besonderer Bedeutung. Der ÖRAK hat während meiner Präsidentschaft hier immer klar Stellung bezogen und sollte das auch künftig tun. Und natürlich wird es wichtig und notwendig sein, unsere Berufsgrundlage und die Rahmenbedingungen unserer Berufsausübung zu schützen, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Vom Erhalt der anwaltlichen Unabhängigkeit bis hin zur wirtschaftlichen Absicherung. Die überfällige Erhöhung der Pauschalvergütung muss jedenfalls zeitnah erfolgen! Abgesehen davon würde ich gerne vermehrt jüngere Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit im Stand begeistern.

Dafür wünschen wir Ihnen viel Erfolg!



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
Wir sprechen für Ihr Recht

„Plötzlich gibt es nur mehr Opfer“

BANKENSKANDAL(E). Sowohl bei „Wirecard“ in Deutschland wie auch bei der Burgenländischen „Commerzbank“ steht der massive Verdacht von Kontrollversagen im Raum. Die renommierte Bankenrechtlerin Susanne Kalss sieht am Beispiel Mattersburg ein Versagen sämtlicher zuständiger Organe – vom Aufsichtsrat bis zu allen staatlichen und nichtstaatlichen Prüfinstanzen. Dass die Staatshaftung vom Tisch sei, glaubt sie übrigens nicht.

Interview: Dietmar Dworschak

Frau Professor Kalss, wie finden Sie das, dass rund um die Commerzialbank Mattersburg von Rechtsanwälten Geschichten erzählt werden, die einem die Rührung ins Auge treiben: Der Bankchef war ein gutmütiger Geldverteiler und der Aufsichtsratschef war bemüht, aber leider überfordert. Kann man das Geschehene auf diese Weise verharmlosen?

Prof. Susanne Kalss: Ich glaube, das ist eine gute Verteidigungsstrategie der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Bei einem objektiven Blick ändert das aber nichts daran, dass bei dieser Bank insbesondere vom Vorstand aber wohl auch vom Aufsichtsrat die aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden. Das beginnt bei der Fälschung der Kreditakte, bei der Zusammensetzung des Vorstands und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, bei der zeitlichen Einlassung, bei der fachlichen Erfahrung und Bankkenntnis, bei der Beschäftigung mit den einzelnen Angelegenheiten, bei der kritischen Diskussion mit dem Vorstand... Es scheint sehr vieles nicht im Einklang mit dem Aktienrecht geschehen zu sein, soweit man dies bis jetzt aus Medienberichten entnehmen kann.

Wo sehen Sie in der Außenbetrachtung das Hauptverschulden – bei der Nationalbank, bei der FMA, bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, beim Aufsichtsrat?

Prof. Susanne Kalss: Ich glaube, man sollte nicht sagen „Wer hat die Hauptverantwortung?“, sondern „Wo sind die Fehler passiert?“ Was mir in der gesamten Diskussion fehlt ist, dass jemand aus den Aufsichtseinrichtungen sagt „Ich habe einen Fehler gemacht. Da ist etwas falsch gelaufen. Was können wir daraus lernen?“ So etwas habe ich in der bisherigen Diskussion vermisst. Das ist eine der großen Schwachstellen in Österreich, dass weder die Nationalbank, noch die FMA, noch die Wirtschaftsprüfer, noch der Aufsichtsrat sagen: „Ja, wir haben Fehler gemacht.“ Plötzlich gibt es nur mehr Opfer, nur mehr Betroffene und Fehlgeleitete.

Nein, alle vier haben hier ganz massive Fehler gemacht. Ob ein Verschulden dabei ist, ist ein anderes Thema und noch zu klären.

Aber dass es hier Fehler gegeben hat, liegt auf der Hand. Dass eine Aufsicht – wie die Nationalbank und die FMA nach Medienberichten – sich 13 Jahre lang kein einziges Mal um diese Bank unmittelbar kümmert, dass es die Nationalbank nicht für wert befindet, einem Whistleblower mit präzisen Angaben einmal genauer zuzuhören und zumindest stichprobenartig dessen plausible Angaben zu überprüfen, ob es die nicht existierenden Kredite überhaupt gibt, das alles sind keine kleinen Fehler der Aufsicht, das ist geradezu eine Verweigerung der Aufsichtstätigkeit.

Da ist der eigentliche Skandal und da ist die eigentliche Problematik.

Kann man sich, wie dies bereits geschieht, beispielsweise als Aufsichtsrat aus der Schlinge zu befreien versuchen, indem man beteuert, überfordert gewesen zu sein?

Prof. Susanne Kalss: Ich glaube, der Aufsichtsrat macht das aus der Perspektive der strafrechtlichen Verteidigung. Zivilrechtlich ist das natürlich nicht sehr hilfreich. Ich kann mich als Mitglied des Aufsichtsrats nicht meiner Verantwortung entziehen, indem ich einfach sage „ich war überfordert“. Es ist im Aufsichtsrat die erste Sorgfaltspflicht, dass ich eben in der Lage bin, Bankgeschäfte zu verstehen und zu überprüfen, ob es die tatsächlich gegeben hat.

Wer kontrolliert eigentlich, ob in einem Aufsichtsrat geeignete Persönlichkeiten sitzen?

Prof. Susanne Kalss: Wir haben hier einen Bank-Aufsichtsrat. Das heißt, es wäre – neben dem Aufsichtsrat mit Vorschlagsrecht und der Hauptversammlung mit Entscheidungsrecht vor allem die FMA dazu berufen, diese fachliche Gesamtkompetenz sicherzustellen. Im Gesetz ist vorgesehen, dass es einen Fit & proper-Test gibt, die FMA selbst erläutert ihr Verständnis in einem Rundschreiben aus 2018, um festzustellen, ob

Aufsichtsratsmitglieder fachlich geeignet und persönlich integer sind.

Das ist der Unterschied zu einem Industrie-Aufsichtsrat, bei dem es nur im Nachhinein eine Haftungsfrage gegenüber der Gesellschaft, dh dem Eigentümer, gibt.

Hier könnte die Behörde präventiv, ex ante, eingreifen und sagen „hier ist kein Banken-Know-how, hier besteht keine geeignete Zusammensetzung“. Das ist nicht passiert.

Der Fall Commerzialbank ist zwar der schwerste, doch einer in einer unrühmlichen Reihe ähnlicher Bankpleiten, wo man sich fragt, wo die Kontrollbehörden eigentlich waren.

Haben wir im österreichischen Bankensektor ein Aufsichts- und Prüfungsproblem?

Prof. Susanne Kalss: Ich glaube, die Aufsicht hängt zu sehr an Detailfragen. In vielen kleinen Details ist sie viel zu streng. Bei Meldepflichten, bei der Ausfüllung von Formularen und bei Fit & proper-Tests für größere gut eingespielte Banken da ist sie „lästig“. Man gewinnt den Eindruck, dass die Aufseher nicht in der Lage sind, mit Verhältnismäßigkeit, mit Augenmaß bestimmte Dinge in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Hier wären Erfahrung, Gefühl und Gespür nötig. Außerdem glaube ich, dass die Aufsichtsorgane untereinander nicht gut zusammenarbeiten. Es gibt hier drei oder vier Zuständigkeiten innerhalb der Nationalbank bzw. der FMA, wie Kontrolle der Aufsichtsratsmitglieder, Kontrolle der Bestellung des Bankprüfers, vor allem Meldepflichten für Kredite und Prüfung des Geschäftsmodells... das sind alles unterschiedliche Abteilungen, die offenbar viel zu wenig miteinander kommuniziert haben.

Das ist einerseits Überforderung, andererseits vielleicht auch mangelnde Kooperationsbereitschaft und vielleicht auch Eitelkeit, seine Wichtigkeit nicht preiszugeben oder Kompetenzen abzugeben. Auf jeden Fall geht es um mangelnde Kooperation, mangelnde Koordination von Information, um im Interesse des Systems, im Interesse des Schutzes der Anleger, Gläubiger und Kunden tatsächlich bestmöglich zu agieren. Es gibt keine Entschuldigung dafür, dass ich 13 Jahre nichts mache und einer klar dargelegten ganz konkreten Darstellung von Verdachtsfällen einfach nicht selbst nachgehe. Mir kommt das so vor, wie wenn auf drei Kinder aufgepasst werden muss, auf einen sechs Monate alten Buben, auf ein zweijähriges Mädchen und auf ein fünfjähriges Mädchen. Ich sag der Fünfjährigen, dass sie dafür zuständig ist, dass die anderen beiden nicht aus dem Fenster fallen. Die Fünfjährige sagt „ich mach das schon“, und sagt es ihrer gleichaltrigen Freundin; mehr nicht. Ich komme dann nach einem halben Tag zurück und wundere mich, dass ein Kind doch aus dem Fenster gefallen ist.

So erscheint mir beim gegebenen Fall die Aufsichtstätigkeit. Hier wurde mit falschen Mitteln, vielleicht auch ein wenig abgehoben agiert.



SUSANNE KALSS

Univ.-Prof., Dr., LL.M. (Florenz)
Universitätsprofessorin am
Institut für Unternehmensrecht,
Vorsitzende des Instituts für
Unternehmensrecht an der
Wirtschaftsuniversität Wien (WU)

Was geschieht jetzt mit den Geschädigten? Es gab ja bereits Signale aus der Finanzprokuratur, das bei der Republik nichts zu holen sei?

Prof. Susanne Kalss: Wir haben das Prinzip der Amtshaftung, dass die Republik für Fehler ihrer Beamten oder Personen, die für sie arbeiten, einzustehen hat. Das setzt natürlich Verschulden oder rechtswidriges Handeln in der hoheitlichen Tätigkeit voraus.

Wir haben aber die Sonderbestimmung im Paragraph 3 des Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetzes, in dem auf den ersten Blick vorgesehen ist, dass nur Schäden der Beaufsichtigten (= der Bank), nicht aber von Gläubigern, von Dritten, von Einlegern erfasst werden müssen.

Jetzt könnte man sagen, und das wird mittlerweile vertreten, dass nur die beaufsichtigte Bank Ansprüche hat – und jeder Dritte hingegen nicht.

Dies scheint als solche eine sehr sachwidrige Regelung zu sein, weil sie einlädt, zu Lasten der Gläubiger Aufsichtshandlungen nicht vorzunehmen. Es ist eine völlige Verhaltensverzerrung. Außerdem ist sehr in Frage zu stellen, ob diese Regelung überhaupt greift, wenn die Aufsicht vollkommen verweigert wird, wie wir das – sofern die Medienberichte stimmen – bei den beiden Aufsichtseinstellungen sehen.

Halten Sie das Finanzmarktaufsichtsgesetz überhaupt für verfassungskonform?

Prof. Susanne Kalss: Zunächst kann ich bereits auf der einfachgesetzlichen Auslegung die Anwendung durchaus vertreten und gerade in diesem Sonderfall sprechen gute Gründe dafür. Weiters scheint es eine sachwidrige Ausnahme zu sein, wenn die Verhaltenssteuerung derart gegen Gläubiger und Anleger geht, sodass sie mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes, der verfassungsmäßig geboten ist, nicht im Einklang steht und praktisch einer Enteignung der Ansprüche von Gläubigern und Einlegern gleichkommt.

Frau Professor Kalss, danke für das Gespräch.

„Das ist eine Verweigerung der Aufsichtstätigkeit“

„Warum einen Bundesstaatsanwalt, Herr Volksanwalt?“



Covid-konformes Interview:
Volksanwalt Werner Amon und
AA-Herausgeber Dietmar Dworschak

Wie sind Sie auf die Idee gekommen, einen Bundesstaatsanwalt zu fordern?

Volksanwalt Werner Amon: Die Diskussion ist nicht neu, die hat es ja immer wieder gegeben. Ich habe damals im Parlament auch die ÖVP-Position gegen einen Bundesstaatsanwalt mitentwickelt. Der Hintergrund war, dass damals nicht die Rede davon war, dass dieser Bundesstaatsanwalt durch ein parlamentarisches Prozedere bestellt werden soll.

Wir bekommen bei der Volksanwaltschaft immer wieder Beschwerden über die Staatsanwaltschaften, weil bei Anzeigen nicht ermittelt wird, weil Diversionen erzwungen werden oder, dass Verfahren einfach zu lang dauern. Da wir aber die Staatsanwaltschaften nicht überprüfen, ist es mir ein Anliegen, dem Parlament eine Anregung zu geben, wie man das neu organisieren könnte.

Das Unbehagen mit den Staatsanwaltschaften ist momentan aus verschiedenen Bereichen zu vernehmen. Man wirft vor, dass vor allem Mut und Konsequenz fehlen. Wie sehen Sie das?

Volksanwalt Werner Amon: Die Probleme kommen aus mehreren Richtungen. Es ist ja nicht nur so, dass es Weisungen geben kann, Ermittlungen einzustellen. Viele Staatsanwälte haben durchaus den Wunsch, ermitteln zu dürfen. Da sich in Österreich aber immer noch manche dem josephinischen Gehorsam verpflichtet fühlen, wird ein Verfahren bisweilen erst gar nicht eröffnet, weil man glaubt, es der Obrigkeit so eher recht zu tun. Dass mein Vorstoß durchaus Anerkennung findet entnehme ich mehreren SMS von Staatsanwälten, die mir gratuliert haben.

Wird nach Bestellung eines Bundesstaatsanwalts das Weisungsrecht des Justizministeriums abgeschafft?

Volksanwalt Werner Amon: Ich gehe davon aus, dass es auch nach Etablierung des General- oder

Bundesstaatsanwalts ein Weisungsrecht geben muss, das von der Spitze ausgeht. Derzeit liegt dieses Recht bei der Justizministerin, wird aber nicht ausgeübt, weil man immer die Sorge hat, parteipolitisch in ein Eck gestellt zu werden. Durch einen Bundesstaatsanwalt an der Spitze der Weisungskette für die Staatsanwaltschaften könnte man die Ministerin oder den Minister freispielen.

Für wie realistisch halten Sie die Umsetzung Ihres Vorschlags im Parlament? Steht Ihre Partei dahinter? Stehen die Grünen dahinter?

Volksanwalt Werner Amon: Die derzeitige Justizministerin hat erst vor wenigen Wochen in einem Interview einen Bundesstaatsanwalt gefordert. Die Sozialdemokraten haben meinen Vorschlag ebenso unterstützt wie die NEOS. Ich habe natürlich in der Volkspartei mit einer Reihe von Personen gesprochen, die die Idee grundsätzlich positiv finden. Der Volkspartei war aber immer wichtig, dass es eine Verantwortung gegenüber dem Parlament gibt. Wenn es also diese Verantwortung gegenüber dem Parlament gibt sehe ich derzeit gar keine schlechte Chance. Im Übrigen gibt es, wenn ich mich recht erinnere, sogar mehrere alte Entschließungen des Nationalrats, die eine parlamentarische Kontrolle der Staatsanwaltschaften verlangt haben.

Wie bald bekommen wir eine Bundesstaatsanwältin oder einen Bundesstaatsanwalt?

Volksanwalt Werner Amon: Als Volksanwaltschaft haben wir ja nicht die Möglichkeit, hier gleichsam Initiativanträge einzubringen. Das ist ein parlamentarisches Prozedere. Ich würde nicht so rasch damit rechnen, aber ich glaube, dass es notwendig ist, dass man über diese Dinge spricht, weil es für einen funktionierenden Rechtsstaat sehr wichtig ist, dass so bedeutsame Institutionen wie die Staatsanwaltschaft außer Streit gestellt werden.

Momentan habe ich jedoch den Eindruck, dass sie sehr stark im tagespolitischen Diskurs stehen. Das ist nicht gut.

Herr Volksanwalt, danke für das Gespräch. Ich danke!

Zeit, meinen eigenen Weg zu gehen. Zeit für die eigene Kanzlei.

Nutzen Sie das s Existenzgründungs-Paket für
Ihren Start in die Selbstständigkeit. **#glaubandich**

Dr. Vinzenz Waldhof wird neuer Junior Partner bei KWR

Seit Juli verstärkt Dr. Vinzenz Waldhof das Bau- und Immobilienrechtsteam von KWR als Junior Partner und Rechtsanwalt. Mit dieser Ernennung baut KWR zwei seiner Kernkompetenzgebiete weiter aus und zeigt gleichzeitig die internen Aufstiegsmöglichkeiten für Nachwuchsjuristen auf.

Vinzenz Waldhof ist seit Beginn seiner Ausbildung Teil des KWR-Teams und konnte umfassende Erfahrungen im Bereich Bauvertragsrecht und Immobilienrecht sammeln.

„Unsere Priorität ist unsere hohe Beratungsqualität beizubehalten, die sich unter anderem aus der erfolgreichen Entwicklung unseres Teams ergibt. Der Werdegang von Vinzenz Waldhof zeigt, dass es uns wichtig ist, Nachwuchstalente weitreichende Möglichkeiten in unserer Kanzlei zu bieten und sie auf ihrem Karriereweg zu begleiten“, so KWR-Partner Mag. Clemens Berlakovits.

Zum Junior Partner: Dr. Vinzenz Waldhof

ist seit 2016 bei KWR tätig und berät Mandanten insbesondere in den Bereichen des Bauvertragsrechts, Immobilienrechts, Schadenersatz- und Gewährleistungsrechts, allgemeinen Zivilrechts und der Prozessführung. Zuvor war Vinzenz Waldhof juristischer Mitarbeiter in zwei renommierten Wiener Anwaltskanzleien (2014–2015) und hat die Gerichtspraxis im OLG-Sprengel Wien (2015) absolviert. Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit sammelte Vinzenz Waldhof bereits durch zahlreiche Tätigkeiten als juristischer Mitarbeiter in Kanzleien in London, Moskau und New York. 2018 legte er die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab.



Vinzenz Waldhof

SCWP Schindhelm unterstützt Tram-Train-Fahrzeuge-Übernahme

In einem grenzüberschreitenden Vergabeverfahren werden neue Zweisystemzüge für Eisenbahn- und Straßenbahnnetze beschafft. SCWP Schindhelm berät das Land Salzburg und die Schiene OÖ GmbH.

In Kooperation mit mehreren deutschen Auftraggebern aus Baden-Württemberg und dem Saarland ist ein Milliardenprojekt angelaufen. Hochmoderne Tram-Train-Fahrzeuge sollen den Personenverkehr auf der Schiene in den deutschen und österreichischen Regionen attraktiver machen.

SCWP Schindhelm unterstützt die österreichische Seite bei allen vergabe- und vertragsrechtlichen Themen. Im Vordergrund stehen Konzeption, Finanzierung, Bestellung, Lieferung und Zulassung der Tram-Train-Fahrzeuge sowie Wartung und Instandhaltung in den nächsten Jahrzehnten. Dr. Hanno Liebmann (Partner, Vergaberecht und Eisenbahnrecht) und Mag. Stella Zankl (Counsel, Vergaberecht und Eisenbahnrecht)



Hanno Liebmann

sind federführend tätig. Zum Team gehören Dr. Alice Meissner (Partnerin, Vertragsrecht), Mag. Eva Niel (Rechtsanwaltsanwältin, Vertragsrecht und Eisenbahnrecht), Mag. Sophie Esra Albayrakoglu (Rechtsanwaltsanwältin, Vertragsrecht) und Mag. Anna Sophie Riedl (Rechtsanwaltsanwältin, Vertragsrecht).



Stella Zankl

Digitale Transformation und neue Technologien

Die auf digitale Transformation und neue Technologien spezialisierte Anwaltskanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH hat ihr Team weiter ausgebaut:

Mag.^a Leyla Farahmandnia und **Dr. Jeannette Gorzala, BSc** unterstützen die Kanzlei seit Juli beziehungsweise August 2020 als Rechtsanwältinnen.



Leyla Farahmandnia

Die Spezialgebiete von **Leyla Farahmandnia** umfassen die Planung und Implementierung maßgeschneiderter rechtlicher Compliance-Systeme für Unternehmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sowie die rechtliche Vertretung in Verwaltungsverfahren, insbesondere vor der Finanzmarktaufsichtsbehörde. Leyla Farahmandnia verstärkte das Team bei Stadler

Völkel bereits im März 2017 als Rechtsanwaltsanwältin und hat jahrelange Erfahrung mit FinTechs und Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen. Zudem berät sie im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht sowie im Liegenschaftsrecht.

Jeannette Gorzala ist Expertin für nationale und internationale M&A-Transaktionen, Banken- und Kapitalmarktrecht sowie Gesellschaftsrecht. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Bankwesen, TMT (Technologie, Medien und Telekommunikation) sowie Health Care und Life Sciences. Sie ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen zum Gesellschafts-, Banken- und Kapitalmarktrecht sowie zu rechtlichen Aspekten neuer Technologien und dem Recht der digitalen Assets. Bei Stadler Völkel wird Jeannette Gorzala die Praxisgruppen Artificial Intelligence und Digital Health aufbauen sowie die Bereiche FinTech und Digital Regulatory betreuen. Jeannette Gorzala war zuletzt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei tätig und hat mehrjährige Erfahrung im Investmentbanking in Wien und Frankfurt.



Jeannette Gorzala

MOSA Rechtsanwälte: Rechtsanwältin als Verstärkung

Beate Schüller (34) verstärkt als Rechtsanwältin seit Februar 2020 das Team der Arbeitsrechtskanzlei MOSA Rechtsanwälte.

Zuvor war Beate Schüller rund vier Jahre lang bei der ebenfalls auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Burgstaller & Preyer tätig.



Beate Schüller

COVID-19 Krise gemanagt

Ein Zwischenbericht

Nachdem die Corona-Pandemie auch vor Österreich nicht Halt gemacht hatte, wurde die Rechtsanwaltschaft beginnend mit Freitag, den 13. März 2020, vor ungeahnte, neue Herausforderungen gestellt.

Das Kammeramt der Rechtsanwaltskammer Wien hat in Rekordzeit die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der notwendigen behördlichen Tätigkeit geschaffen. Bereits eine Woche vor dem Lockdown wurde der Bürobetrieb – bis auf ein Krisenteam vor Ort – weitgehend auf Home-Office umgestellt, um die Kollegenschaft in diesem Ausnahmezustand unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften bestmöglich zu unterstützen. Auch wurden vorsichtshalber Notfallpläne für den Sitzungsbetrieb sowie das Personal bei nicht auszu-schließenden Quarantäne-Anordnungen erstellt. In ihrem Bemühen, für ihre Mitglieder auch in der Krise eine verlässliche Serviceeinrichtung darzustellen, richtete die RAK-Wien auf ihrer Website einen tagesaktuellen COVID-19-Informationsbereich ein.

Auch in der Medienarbeit zeigte die Rechtsanwaltskammer Wien Präsenz, um der rechtssuchenden Bevölkerung gerade in schwierigen Zeiten ihre Unterstützung zu signalisieren. Der digitale Relaunch der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ zeigte, dass der Bedarf an rechtsanwaltlichen Dienstleistungen durch den Lockdown in vielen Rechtsgebieten zugenommen hat.

Erfreulicherweise haben die Auswirkungen des Lockdowns die Zahl der Kammermitglieder nur kurzfristig reduziert: Mitte März waren 3371 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 1325 Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter in die jeweiligen Listen eingetragen; es gab zwar anfangs Verzicht, wenig später waren die Mitgliederzahlen aber durch Neueintragungen bereits wieder annähernd erreicht. Aktuell sind sogar moderate Zuwächse zu beobachten.

Die Treuhandeinrichtung der RAK Wien registrierte zwischen Ende März und Mitte Mai kurzfristig einen Rückgang der Treuhandmeldungen um fast 25 %. Ab Ende Mai war jedoch wieder eine Stabilisierung der durchschnittlichen Auftragslage zu verzeichnen, die im Juli einen Rekord von 1510 Meldungen erreichte.

Kurzarbeit

Insbesondere zur Kurzarbeit gab es viele Fragen und bestanden Unsicherheiten. Schließlich haben etwa 150 Kanzleien von der Kurzarbeit für deren Angestellte Gebrauch gemacht. Dabei mussten zahlreiche bürokratische Hürden überwunden werden. Erst nach Intervention der RAK-Wien standen den Kanzleien die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Zunächst war aufgrund legistischer Unschärfen fraglich, ob Kurzarbeit auf Dienstverhältnisse von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern überhaupt anwendbar wäre. In einem weiteren Schritt war zu klären, in welchem Ausmaß geleistete Kurzarbeit auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien hat sich intensiv mit diesen Fragen befasst und kam zu dem Ergebnis, eine großzügige Anrechnung der coronabedingten Kurzarbeitszeiten vorzusehen, dies selbstverständlich nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Die Möglichkeit der Kurzarbeit soll nun bis März 2021 verlängert werden. Die entsprechenden Formulare sind über die Website der RAK Wien abrufbar.

Stundungsmöglichkeit

Gleich nach Beginn des Lockdowns hat der Ausschuss der RAK-Wien in einer Krisensitzung den Beschluss gefasst, dass über Antrag der Kammerbeitrag sowie die Umlage zur Versorgungseinrichtung für das 2. Quartal 2020 vorerst bis 30.9.2020 gestundet werden. Von dieser Möglichkeit haben etwa 8 % der Wiener Rechtsanwälte Gebrauch gemacht. Erfreulicherweise konnte jedoch die überwiegende Zahl der Kammermitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Die Möglichkeit einer Stundung oder Ratenvereinbarung besteht auch für Prämien der Gruppenkrankenversicherung der UNIQA.

Ein Rückblick auf die vergangenen sechs Monate zeigt, dass die Rechtsanwaltschaft die Herausforderungen der Corona-Pandemie bisher vergleichsweise gut bewältigt hat.



RA DR. BRIGITTE BIRNBAUM
Vizepräsidentin der RAK Wien
Abt. Ia und Ib – Finanzen
Abt. IIa - Mitgliederverwaltung
Abt. IIb – Approbierungen



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Das 21. Jahrhundert könnte das Jahrhundert der Frau als Anwältin werden?



DR. ALIX FRANK-THOMASSER
Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen
GmbH in Wien,
spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht,
Restrukturierungen,
Europäisches Vertragsrecht etc.
diverse Funktionen in der Ständes-
vertretung national und international.
Gründerin und Obfrau des Vereins
„Women in Law“

Jüngste Prognosen gehen davon aus, dass Frauen gesamtgesellschaftlich einen Machtzuwachs erhalten. So spricht das Zukunftsinstitut in Kelkheim gar von einem „Megatrend Frau“ und entwirft Visionen einer weiblichen Umgestaltung der Gesellschaft. Diese Meinung vertrat die Frankfurter Allgemeine in einem Interview am 18. Juli 2001 mit der damaligen Bundesfamilienministerin Christine Bergmann.

Diese Prognose hat sich 19 Jahre später offenbar noch nicht in diesem Ausmaß verwirklicht. Sonst würden wohl kaum die folgenden Themen im prominenten Practising Law Institute, New York www.pli.edu/programs/women-lawyers-in-leadership im Kontext des Ausbildungsprogramms „Women Lawyers in Leadership 2020“ auf der Agenda stehen. Da geht es vor allen Dingen um unbewusste Vorurteile gegenüber Frauen im Recht, wie man diese zunächst mal überhaupt erkennen kann und wie wir damit umgehen sollen. Da wird die Frage gestellt, wie Frauen auch angesichts dieser nach wie vor vorherrschenden Vorurteile Karriere machen können. Oder, wie Frauen im Recht aus traditionellen Geschlechterrollen ausbrechen können. Aber vor allem, wie können wir es heute gemeinsam schaffen, dass Frauen und Männer erfolgreich zusammenarbeiten, ja, eine erfolgreiche diverse Unternehmenskultur erfüllen.

In anderen Worten: Wenn Derartiges nicht nur ein einfaches Gesprächsthema einer Frauenrunde oder am Stammtisch ist, sondern von einem namhaften Bildungsinstitut zum Ausbildungsthema gemacht wird, dann ist wohl wirklich noch viel zu tun, um der eingangs erwähnten Prognose auch nur annähernd in die Nähe zu kommen.

Das Thema Vorurteile, ob nun bewusst oder unbewusst, gewinnt aber noch eine ganz besondere Bedeutung, wenn die sogenannten neuen Medien oder virtuellen Netzwerke im Spiel sind, die es vor 15 oder 20 Jahren gar nicht gab. Wie Frauen oder Männer sich in diesen neuen Medien und virtuellen Netzwerken präsentieren, wird oft nicht vorurteilsfrei gesehen. Zum einen, weil Unbekanntes und Neues immer auch mit Vorurteilen behaftet ist, zum anderen, weil althergebrachte Vorurteile auch noch Generationen nachwirken.

Die australische Universitätsprofessorin Margaret Thornton <https://researchers.anu.edu.au/researchers/thornton-mr> hat uns im Rahmen unserer Women in Law Konferenz in Wien im Jahr 2019 ein sehr einfaches aber sehr eindeutiges Bei-

spiel dazu erläutert: Stellen Sie sich das übliche Einstellungsgespräch vor. Neben beruflichen Qualifikationen wird auch kurz über private Interessen gesprochen. Der männliche Bewerber erzählt ihnen, dass er eine große Familie mit fünf Kindern hat. Sie denken, das ist ein Bewerber, der im Leben steht, privat Verantwortung übernommen hat und dies auch sicher in unserem Unternehmen tun wird. Die gleiche Situation nun mit einer weiblichen Bewerberin: Sie überlegen kurz und sagen sich, ob diese Frau wohl die Betreuungssituation mit ihren fünf Kindern im Griff haben wird?

Unbewusste Vorurteile führen zu Diskriminierung und unweigerlich dazu, dass die Betroffenen Job- und Karriere Nachteile zu erwarten haben.

Eine junge Anwältin, die sich in ihrem Instagram Profil als sehr exklusiv und nobel gekleidete Frau präsentiert, mag vielleicht auch derartige unbewusste Vorurteile beim Besucher ihres Instagram Profils hervorrufen, wie: Was hat sie denn außer der hübschen Kleidung und ihrem guten Aussehen überhaupt zu bieten als Anwältin? Solche Vorurteile sind angesichts der heute üblichen Kommunikationsschienen unangebracht und lassen sich auch dadurch bekämpfen, dass man die Kollegin persönlich kennenlernt und sich auch sonst von ihren fachlichen Qualitäten im Recht überzeugt. www.pli.edu/programs/women-lawyers-in-leadership

Als Obfrau des Wiener Vereines Women in Law – Frauen im Recht – liegt mir erfolgreiche Diversität im Anwaltsberuf sehr am Herzen und damit viele erfolgreiche Frauen im Anwaltsberuf in Österreich. Wie auch schon im Rahmen der ersten internationalen Konferenz des Wiener Vereines Women in Law – Frauen im Recht (www.womeninlaw.info) werden wir uns auch bei der zweiten internationalen Konferenz im September 2021 ganz intensiv dem Thema BIAS (Vorurteile) im Berufsleben widmen, um von unseren (internationalen) Vortragenden zu lernen, wie wir mit bewussten wie unbewussten Vorurteilen besser umgehen können.



FULL SERVICE FÜR
ANWALTSKANZLEIEN

.....
**AUF DEN PUNKT
GEBRACHT.**

- WinCaus.net: Kanzlei-Software und Elektronischer Akt
- Digitales Diktieren und Spracherkennung
- Hardware- und Netzwerkbetreuung

**ALLES
AUS EINER
HAND**

Zertifizierter Partner 2019
Diktierlösungen
PHILIPS

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions



VEEAM
PROPARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43 (0) 1 812 67 68-0

www.edv2000.net

„Es war schon eine manifeste Krise“

COVID & RECHTSSTAAT. Elisabeth Lovrek, Präsidentin des OGH, war in der Corona-Krisen-Zeit täglich im Büro und beobachtete mit Interesse, wie Verordnungen und Gesetze entstanden. Trotz der gebotenen Eile hätte man präziser sein können, meint sie.

Interview: Dietmar Dworschak

Frau Präsidentin, wie hat der OGH die Covid-Krise erlebt? Gab es Home-Office Und wie wird jetzt, in der „zweiten Phase“, im Haus gearbeitet?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Es war organisatorisch eine durchaus fordernde Zeit. Bis Ostern hatte ich einen Rotationsbetrieb angeordnet, das heißt jede Kanzlei war mit einer Person besetzt. Die Richter haben ohnehin freie Einteilung und hielten sich mehrheitlich im Home-Office auf. Ich selbst war jeden Tag hier. Wir haben dann schrittweise wieder hochgefahren.

Haben Sie sich in den ersten Tagen der Krise angesichts der drastischen Regierungsmaßnahmen eigentlich keine Sorgen um den Rechtsstaat gemacht?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Ganz am Anfang, in den ersten Tagen, habe ich mir keine Sorgen gemacht, weil ich die Maßnahmen zunächst sehr vernünftig gefunden habe. Als ich dann begonnen habe, das COVID-Maßnahmengesetz und die Verordnungen zu lesen (weil ich das auch für meinen Bürobetrieb brauchte) habe ich mir schon gedacht: das eine oder andere passt einfach nicht. So wie ich die Maßnahmen verstanden habe fand ich sie inhaltlich allerdings nicht überschießend. Nach meinem Verständnis konnte man nämlich immer auf die Straße gehen. Die Ankündigung der Regierung, dass man überhaupt nur kurz raus darf, habe ich grundrechtlich schon für bedenklich gehalten.

Sie haben also vom Gesetzestext her keine konkreten Eingriffe in die Bürgerrechte gesehen?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Der Verordnungstext war insofern in Ordnung, als man meiner Auffassung nach das Haus ohnehin verlassen durfte. Auch das Empfangen von Privatbesuchen war vielleicht nicht vernünftig, aber auch nicht verboten.

Dann stellt sich die Frage nach der Handwerklichkeit dieser Verordnungen und auch der Ge-

setze, die in riesigen Mengen als Paket verabschiedet wurden. Wie hat Ihnen das gefallen?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Das gefällt mir natürlich nicht. Ich frage mich auch, ob es notwendig war, solche Sammelgesetze zu machen oder ob man das nicht doch hätte filetieren können. Ich gebe zu, dass es einen großen Zeitdruck gab, aber ein guter Verfassungsdienst ist in der Lage, auch in 48 Stunden etwas zu sagen. Es ist für die Parlamentarier schon eine Zumutung, so ein Paket bei Nacht und Nebel vorgelesen zu bekommen.

Hat die Regierung Ihrem Empfinden nach so schlechte Juristen und einen schlechten Verfassungsdienst oder hat man's einfach einmal probiert mit einer robusten politischen Durchsetzung?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Ich glaube, den Verfassungsdienst müssen wir hier außen vor lassen, der arbeitet ganz ausgezeichnet. Soweit ich weiß, war er damit aber nicht befasst.

Das ist schlecht...

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Ja, das ist schlecht. Vielleicht hat man geglaubt, dass es sich zeitlich anders nicht ausgeht. Ich hab da schon Verständnis, dass da einiges passiert ist. Und im Gesundheitsministerium war es natürlich auch neu, dass plötzlich legistisch so viel geleistet werden musste. Wie gesagt: ich verstehe das. Allerdings glaube ich, dass die zuständigen Stellen, sobald die Kritik lauter wurde, schneller darauf hätten reagieren und reparieren müssen.

Der Verfassungsrechtler und Ex-Parlamentarier Alfred Noll meinte sinngemäß, der Nationalrat habe geschlafen und massenhaft fehlerhafte Gesetze einfach durchgewinkt.

Liegt die Verantwortung jetzt mehr bei den Juristen oder bei den Abgeordneten?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Man kann, bei aller Kritik, von den Parlamentariern auch nicht

„Ich frage mich, ob es notwendig war, solche Sammelgesetze zu beschließen.“

verlangen, dass die hier einfach nein sagen. Es war eine manifeste Krise. Und ich finde es überschießend, zu verlangen, dass die Abgeordneten sagen: Nein danke, wir brauchen jetzt noch drei Wochen, um das Ganze zu studieren. Da muss man schon auch die Kirche im Dorf lassen.

Nicht nur in der heißen Phase der Krise ist es legistisch bunt hergegangen. Ende Juni haben Sie persönlich kritisiert, dass im Konjunkturstärkungsgesetz eine Bevorzugung der Finanzämter nach Insolvenzen vorgesehen war. Wurde das mittlerweile repariert?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Zufällig bin ich im Insolvenzrecht einigermaßen bewandert und habe meine Bedenken sofort geäußert. Innerhalb von Stunden hat das Bundesministerium für Finanzen den Vorschlag zurückgezogen und auch durch nichts anderes ersetzt.

In Deutschland wurden wichtige Rechtsfragen im Zuge der Covidkrise mithilfe so genannter Eilanträge beantwortet. Wäre das nicht auch für Österreich ein nützliches Rechtsinstrument?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Ja, es hat dort Anträge gegeben, die allerdings meines Wissens alle abschlägig beschieden wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat geprüft und abgewogen, ob das Zurücknehmen der Maßnahmen für die Gesamtbevölkerung nicht einen größeren Schaden anrichtet als das Belassen.

Eilverfahren klingt zwar sehr toll, inhaltlich ist es allerdings in Wahrheit ein eher zahnloses Instrument, jedenfalls soweit es um die Aufhebung von Maßnahmen geht, die im Zuge der Pandemie ergriffen wurden.

Unseren Verfassungsgerichtshof muss ich da sehr loben. Er hat wirklich schnell entschieden.

Es ist auch sehr positiv, dass er seine Judikatur aufgegeben hat, dass mit Individualantrag bereits aufgehobene Verordnungen nicht mehr geprüft werden können. Hier wurde rasch Rechtssicherheit geschaffen.

Eine grundsätzliche Frage zur Wertigkeit der Justiz in Österreich: Wie beurteilen Sie den Umstand, dass Gerichtsurteile durch Politiker und Medien zunehmend „zur Diskussion gestellt“ werden, bis hin zu Entscheidungen des VfGH und OGH?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Ich halte Kritik für ganz notwendig und zulässig, jedenfalls sachliche Kritik. Was mich extrem stört ist dieses reflexartige Verbinden der Kritik mit dem Vorwurf der Parteilichkeit. Man kann ruhig sagen: das Urteil des Obersten Gerichtshofs passt mir aus den und den Gründen inhaltlich nicht. Aber sofort – und meist, ohne überhaupt eine Ahnung vom Akteninhalt zu haben – zu sagen: das sind die schwarzen, die blauen oder die roten Netzwerke – das halte ich für wirklich riesig gefährlich.



Nicht, weil wir beleidigt wären. Wir Richter müssen schon etwas aushalten. Aber es geht um das Vertrauen der Bevölkerung! Wenn ich hier beim Tag der Offenen Tür am OGH viele unterschiedliche Leute treffe, dann fragen mich alle: Bei welcher Partei sind Sie?

Ich versuche dann, zu erklären, dass das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine Rolle spielt, aber sie glauben das nicht.

Gerade der Justiz gegenüber sollte ein stärkeres Vertrauen da sein. Klar machen wir einiges falsch. Aber politische Voreingenommenheit, die habe ich bei uns in den langen Jahren meiner Tätigkeit nicht gesehen.

Kann man dieses fehlende Vertrauen zurückholen? Durch Bildung, durch Information?

Präsidentin Elisabeth Lovrek: Man müsste wahrscheinlich doch eine proaktivere Medienarbeit machen. Dafür fehlen uns einerseits die Ressourcen und andererseits aber auch das Bewusstsein. Es war immer Tradition, dass ein Höchstgericht nur durch seine Entscheidungen spricht, und sonst nicht. Ich glaube, davon muss man ein wenig abrücken und versuchen, die Rechtsprechung stärker zu erklären.

Man sollte bereits in den Schulen wesentlich mehr Information über die Organisation der Justiz und das Funktionieren der Gerichtsbarkeit vermitteln. Auch durchaus gebildete Leute, mit denen ich zusammenkomme, haben keine Ahnung vom Unterschied zwischen VfGH und OGH. Und wenn dann noch der Bundeskanzler vor „juristischen Spitzfindigkeiten“ warnt, dann ist das auch nicht gerade eine vertrauensbildende Maßnahme zur Stärkung des Rechtsstaates.

Frau Präsidentin, danke für das Gespräch.

ELISABETH LOVREK
Dr. iur., Honorarprofessorin.
Studium Rechtswissenschaften
und Promotion in Wien,
Richterin des BG Innere Stadt Wien,
Richterin des LG für
Zivilrechtssachen Wien,
Richterin am OLG Wien,
Hofrätin des OGH,
ab 2015 Vizepräsidentin des OGH,
seit 1.7.2018 Präsidentin des OGH

Und was, wenn er nicht geht?

Während ich diesen Brief schreibe, trennen uns noch 61 Tage von der nächsten US-Präsidentschaftswahl. Und angesichts des Umfragehochs von Joe Biden fragen sich nun viele: Was, wenn sich Donald Trump im Falle einer Niederlage weigert, den Posten zu räumen?

Stephen M. Harnik

Der Ursprung dieser Diskussion ist kein anderer als Trump selbst, der in Bezug auf die Briefwahl, die sich angesichts der COVID-19-Pandemie zur bevorzugten Art der Stimmabgabe entwickeln könnte, wiederholt und ohne Begründung verlauten ließ, dass diese zu Wahlbetrug führen würde. Viele befürchten daher im Falle einer Niederlage eine Wiederholung von *Bush v. Gore* aus dem Jahr 2000. Damals hatten die mehrheitlich republikanisch gesinnten Richter in einer der wohl berüchtigtsten fünf-zu-vier Entscheidungen – streng nach richterlicher Ideologie geteilt – George W. Bush zur Präsidentschaft verholfen. Die Übergangsphase verlief aber bekannterweise friedlich, da Al Gore die Wahlniederlage schlussendlich „freiwillig“ eingeräumt hatte. Parallelen können aber auch zur Präsidentschaftswahl 1876 zwischen Samuel Tilden, da-

mals demokratischer Gouverneur New Yorks, und dem damaligen Gouverneur Ohios, Rutherford B. Hayes, gezogen werden. Anstatt COVID-19 sorgte der Gründerkrach aus dem Jahr 1873 (der mit dem Kollaps der Wiener Börse begonnen hatte) in Europa und in den USA für Konjunkturrückgang und hohe Arbeitslosigkeit. Die Regierung des zu diesem Zeitpunkt aus dem Amt scheidenden Präsidenten Ulysses S. Grant war, ähnlich wie die Regierung Trumps, von Skandalen gebeutelt. In den Südstaaten herrschte zudem weitgehende Unzufriedenheit innerhalb der weißen Bevölkerung mit der auf den Bürgerkrieg folgenden *Reconstruction* und den Maßnahmen des Nordens rund um die Abschaffung der Sklaverei, welche vielerorts in tödliche Gewalt gegen die afroamerikanische Bevölkerung ausartete. Wichtiger Bestandteil der 1876er Wahlen war demnach auch die Einschüchterung der schwarzen Wählerschaft im Süden, welche unter Einsatz der Armee unterbunden werden musste. Derzeit ist die Lage in den USA bekannterweise angesichts der leider weit verbreiteten Polizeigewalt gegen Afroamerikaner ebenso angespannt, Trump hat außerdem kürzlich in den Raum gestellt, Polizeibeamte zur Überwachung der Wahlvorgänge einzusetzen. (Es blieb jedoch unklar woraus er diese Befugnis ableitete bzw. wie das praktisch passieren soll).

Am Wahlabend des 7. November 1876 jedenfalls waren beide Kandidaten vom eigenen Sieg überzeugt. Tilden schien die Mehrheit der Wählerstimmen auf seiner Seite zu haben, allerdings fehlte ihm bereits eine bedeutende Wahlmännerstimme, der Ausgang der Wahl in Florida, South Carolina und Louisiana war außerdem noch unsicher. Der durch Republikaner kontrollierte Wahlvorstand dieser drei Staaten schrieb dann in fraglicher Weise das Ergebnis Hayes zu und stellte eine entsprechende Bescheinigung an den Kongress aus. Die demokratische Wählerschaft wollte dies nicht hinnehmen und stellte ihrerseits eine gegensätzliche Bescheinigung aus. Somit sah sich der Kongress, in dem damals wie auch heute das Repräsentantenhaus von Demokraten und der Senat von Republikanern regiert wurde, mit einem neuartigen Problem



konfrontiert: Denn die Verfasser des 12. Zusatzartikels zur amerikanischen Verfassung, in dem das Prozedere für die Präsidentschaftswahl ausgelegt ist, hatten nicht antizipiert, dass es zu solchen gegensätzlichen Wahlbescheinigungen kommen könnte. Abhilfe sollte daher mithilfe einer eigens eingerichteten Wahlkommission geschaffen werden, in der dann aber über Monate hinweg um eine Lösung gerungen wurde (damals traten US-Präsidenten ihr Amt noch im März an, heutzutage ist dies am 20. Jänner der Fall). Die Debatten waren derart hitzig, dass die Mitglieder der Kommission zur letzten Sitzung gar mit gezogenen Waffen erschienen. Bevor es aber zu einem Schusswechsel kam, konnte glücklicherweise doch noch ein Kompromiss ausgearbeitet werden: Tilden gestand seine Wahlniederlage ein, im Gegenzug waren die Republikaner aber dazu bereit die Unionstruppen aus den Südstaaten abzuziehen und die *Reconstruction* somit zu beenden. (Dieser Kompromiss wird oft als Grundstein für die mehr über ein Jahrhundert andauernde rassistische Zwietracht und Unterdrückung in den USA angesehen.)

Im Rahmen des 1876er Debakels erkannte Tilden also schlussendlich seine Niederlage an. Ob dies auch im Falle eine Niederlage Trumps so sein wird, ist fraglich. Immerhin lässt dieser schon im Voraus verlauten, dass die Briefwahl zu Wahlbetrug führt und versucht nun zur Untermauerung dieses Arguments gar die Förderung und finanzielle Unterstützung des US Postal Service zu streichen. Angesichts der Wortwahl Trumps ließ die Kampagne Bidens nun mit Optimismus verlauten: „*The US Government is perfectly capable of escorting trespassers out of the White House.*“

Im Zentrum der Debatte steht also eine mögliche Anfechtung der Briefwahl. Im Gegenteil zur persönlichen Stimmabgabe unter der Aufsicht von Wahlhelfern, bei der die Stimme unmittelbar nach Abgabe geprüft wird, kann es bei der Briefwahl zu Komplikationen kommen. Zunächst muss die Wahlkarte rechtzeitig zugesendet und retourniert werden. Angesichts der Pandemie und Budgetkürzungen der amerikanischen Post sind Verzögerungen in der Aussendung nicht auszuschließen. Noch dazu hat jeder Bundesstaat seine eigenen Regeln: Manche erfordern z.B. eine Frankierung am Wahltag, während die Wahlkarte andernorts bereits bis zum Wahltag einlangt sein muss. Auch die Form des Umschlags oder die Art des Identitätsnachweises bzw. der Stimmabgabe unterscheidet sich von Ort zu Ort. Manche Bundesstaaten verlangen

die Mitsendung einer Kopie des Führerscheins oder gar die Unterschrift eines Zeugen. Weiters werden die Wahlkarten händisch ausgezählt, was wiederum zu Falschbewertungen führen kann. Im Rahmen der 2018er *Midterm Elections* beispielsweise wurde mehr als ein Viertel der Wahlkarten landesweit als verspätet zurückgewiesen, in Florida handelte es sich sogar um ein Drittel. Und selbst rechtzeitig eingereichte Wahlkarten wurden oftmals nicht berücksichtigt, in 2018 war dies bei unglaublichen 8,2% der Fall. Aufgrund dieser Komplikationen verzögert sich die Auszählung oft über Wochen und sogar Monate.

Im vergangenen April durfte sich nun der *Supreme Court* zum ersten Mal mit der Problematik rund um die Wahlkarten vor dem Hintergrund der Pandemie auseinandersetzen. Im Fall *RNC v. DNC* (2020), ging es um die Verlängerung der Frist für Wahlkarten um sechs Tage durch den Gouverneur von Wisconsin, Tony Evers. Die Entscheidung wurde durch das *Republican National Committee* angefochten, schlussendlich war das Höchstgericht gefragt. Mit einer knappen vier-zu-fünf Entscheidung, die wie erwartet streng an der richterlichen Parteilinie verlief, wurde die Verlängerung aufgehoben. In seinem Urteil merkte das Gericht an, dass die Verlängerung zu spät implementiert wurde und daher einen grundlegenden Eingriff in das Wahlrecht darstelle. Dem konnte Justice Ruth Bader Ginsburg nicht zustimmen und schrieb in ihrem abweichenden Votum: „*The Court's order, I fear, will result in massive disenfranchisement.*“

Für den Fall, dass die 2020er Wahl von einem der Kandidaten angefochten wird und die Entscheidung wie im Jahr 2000 in den Händen des *Supreme Court* (anstatt wie im Fall der 1876er Wahl beim Kongress) liegen würde, ist ein entlang der Parteilinie verlaufendes Urteil sehr wahrscheinlich. Diesbezüglich wird bereits spekuliert, ob ein solches Urteil von den Demokraten überhaupt akzeptiert werden würde. Dort herrscht noch die schmerzhafteste Erinnerung an die Vorgehensweise von Mitch McConnell, welcher die Ernennung eines Nachfolgers von Höchstrichter Antonin Scalia durch Präsident Obama in dessen letztem Amtsjahr verhinderte. Ich persönlich befürchte eine Neuauflage der Wahlen 2016, nämlich, dass Joe Biden wie Hillary Clinton (und Al Gore 2000) trotz insgesamt Stimmenmehrheit die Wahl verliert. Die Stimmung im Land erscheint außerdem bedrohlich, dem Vernehmen nach sind derzeit viele Waffengeschäfte ausverkauft.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der
Republik Österreich
in New York. Seine Kanzlei
Harnik Law Firm berät
und vertritt unter anderem
österreichische Unter-
nehmen in den USA.
(www.harnik.com)



Hass im Netz

Wenn es noch eine aktuelle Begründung für gesetzliche Maßnahmen gegen „Hass im Netz“ gebraucht hätte, dann wurde sie zeitgerecht abgeliefert. Ein 68-Jähriger postete im Internet, Justizministerin Alma Zadic werde „die Geburt ihres Kindes garantiert nicht mehr erleben.“ Für die im Netz bereits früher oft angegriffene Politikerin war dies ein vorläufiger Höhepunkt von Drohungen, gegen die bisher nur schwer juristisch vorgegangen werden konnte. Das soll sich jetzt ändern. Ein umfangreiches Gesetzespaket ist in Begutachtung.

Bis zu 10 Millionen Euro Strafe

In der Vergangenheit bot sich Anwälten oder Strafbehörden zumeist das Bild einer geschlossenen Gesellschaft, wenn es um die Wahrung der Interessen von Mobbing-Opfern im Netz ging. Von der fehlenden Zustelladresse für Google in Österreich bis zur Nichtbeachtung von Anzeigen reichte das Spektrum der Arroganz der großen Plattform-Betreiber.

Nunmehr soll gesetzlich vorgesehen werden, dass Hasspostings, Verletzungen, Beleidigungen oder Drohungen „rasch“ zu löschen sind. Andernfalls ist mit Strafen bis zu 10 Millionen Euro zu rechnen.

Schärfer bei Cybermobbing

Bisher regelte der Cybermobbing-Paragraf, dass ein Opfer mehrfach belästigt werden musste, damit es zu einer Anklage kam. Die neue Bestimmung sieht Bestrafung bereits bei einmaligem Hassposting vor.

Wenn jemand im Netz Stimmung gegen eine Personengruppe macht, reicht künftig für eine An-

zeige, wenn eine Person dieser Gruppe beschimpft wird.

Stellt sich nur noch die Kernfrage: Wer sagt, was „Hass im Netz“ ist?

Verfolgung wird Gerichtssache

Wenn sich bislang jemand durch Internet-Postings beleidigt oder als Opfer übler Nachrede fühlte lag es an ihm/ihr selbst, die jeweiligen Täter auszuforschen und zur Anzeige zu bringen. Ein mühevoller Weg, den viele Betroffene in der Vergangenheit scheuten, teils auch aus Angst vor Kosten, die „nichts bringen“.

Der neue Gesetzesentwurf sieht vor, dass jemand, der sich beleidigt fühlt, auf der Internet-Seite des Justizministeriums ein Formblatt abrufen kann, mit dem er/sie bei Gericht eine Unterlassung beantragt.

Sollte der Absender der Beleidigung zwar ausforscht, aber nicht bereit zur Unterlassung sein, ist ein übliches Gerichtsverfahren einzuleiten.

Richter-Ruf nach mehr Personal

Wie es aussieht, wird die Richterschaft im sechswöchigen Begutachtungsverfahren massive Bedenken in Sachen Personalmangel deponieren. Laut Richterpräsidentin Sabine Matejka seien die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen zwei Richterstellen bei weitem zu wenig, um die von der Regierung vermutete hohe Opferzahl ordentlich zu betreuen.

Sie fordert eine deutliche Ausweitung der Personalressourcen, wenn man es ernst damit meine, als eines der ersten Länder Europas die Anliegen der Opfer von Mobbing und Hass im Netz gegenüber den Internet-Giganten Google, Facebook oder Twitter wirkungsvoll zu vertreten.

Kampf um die Fondsperformance

Ist eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) mit der Aufgabe betraut, Vermögen von Anlegern gewinnbringend zu investieren, legt sie einen Fonds auf, an dem Anleger Anteile erwerben können. Jede KAG ist aus ihrer Vermögensbetreuungsaufgabe zur Wahrnehmung der besten Interessen ihrer Fonds verpflichtet. Dazu gehört auch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Je nach Konzeption des Fonds investiert die KAG die Kundengelder in Anleihen, Aktien, Derivate, Immobilien, Rohstoffe oder andere Fonds. Ein Fonds kann dabei in erheblichem Umfang in Wertpapieren, insbesondere in Aktien, investiert sein. Aber was passiert, wenn diese Wertpapiere Kursverluste aufgrund eines Fehlverhaltens der Aktienemittenten erleiden?

Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die Daimler AG

Besonders prominent stellt sich diese Frage aktuell für die Kursverluste der Aktien von Automobilherstellern, die in Verdacht stehen, in ihren Dieselmotoren illegale Abschalteinrichtungen verwendet zu haben und gegen die Schadenersatzansprüche auf der Grundlage einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung, wegen fehlerhafter Geschäftsberichte und unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen im Raum stehen.

So hat sich nach einer Mitteilung des Bundesverkehrsministeriums vom 11. Juni 2018 der Verdacht bestätigt, dass Daimler jahrelang verbotene Abschalteinrichtungen (Defeat Devices) in seine Pkw installiert hat. Daimler musste auf Anordnung des Kraftfahrtbundesamtes europaweit in der Folgezeit mehrere hunderttausend Dieselmotoren wegen unzulässiger Abschalteinrichtungen zurückrufen.

Am 30. April 2020 äußerte die Generalanwältin bei dem EuGH, dass Defeat Devices, wie sie von Daimler verbaut worden sind, unzulässige Abschalteinrichtungen darstellen.

Somit hat die Daimler AG den Kapitalmarkt pflichtwidrig nicht über die Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen und die hieraus resultierenden finanziellen Risiken für den Konzern informiert. Diese sog. Desinformationsphase dauerte ab der Produktion des ersten GLK am 1. Januar 2012 bis zur zweiten Gewinnwarnung durch die Daimler AG am 19. Oktober 2018 an.

Investoren, die Aktien der Daimler AG (WKN 710000) (ISIN DE0007100000) zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 19. Oktober 2018 erworben

haben, haben aufgrund dessen die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen die Daimler AG aus Verlusten verursacht durch den Diesel-Skandal in Deutschland geltend zu machen. Der Anleger muss dabei nachweisen, dass er bei korrekter Veröffentlichung der Information die Transaktion nicht vorgenommen hätte.

Vor dem Landgericht Stuttgart sind mittlerweile eine Vielzahl von Musterverfahrensansprüchen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gegen die Daimler AG wegen unterlassener Kapitalmarktinformation anhängig gemacht worden. Gehen beim Gericht mindestens zehn gleich gerichtete Musterfeststellungsanträge in demselben Rechtsstreit ein, holt das Gericht einen Musterentscheid beim übergeordneten Oberlandesgericht ein.

Bedingt durch die Covid19-Pandemie einerseits und durch umfangreiche Feststellungsanträge auch der Daimler AG andererseits hat sich der Beginn des KapMuG-Verfahrens allerdings erheblich verzögert. Mit einer Eröffnung des KapMuG-Verfahrens wird frühestens im Herbst 2020 gerechnet.

Kommt es nicht mehr zu einer Eröffnung des KapMuG-Verfahrens im laufenden Jahr, könnten die Kapitalanlagegesellschaften die Rechtsansprüche ihrer Fonds nicht verjährungshemmend zum Musterverfahren anmelden. In diesem Fall ist das Einreichen einer Individualklage notwendig, um ein Verjährungsrisiko für die Rechtsansprüche der Fonds auszuschließen. Wir haben aktuell bereits Forderungen im dreistelligen Millionenbereich (prozessfinanziert) bei Gericht anhängig gemacht.

Auswirkungen in der Praxis der Wertpapierfonds

Die KAG befindet sich bei Kursverlusten in den Wertpapierbeständen ihrer Fonds nun in einem Dilemma. Sie hat einerseits die Pflicht, Rechtsansprüche für ihre Fonds geltend zu machen. Gerichtsprozesse, eine anwaltliche Beratung und Vertretung verbunden mit der detaillierten Aufbereitung der Schadensseite für das jeweilige

Fondsuniversum einer KAG kosten allerdings Geld, wobei die Höhe der Kosten zu Beginn noch unbekannt ist.

Die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die KAG werden für Rechnung des Fonds als Aufwendungen dem jeweiligen Fonds belastet, worunter wiederum die Fondsperformance leidet. Aussichtsreiche Klagen werden eine KAG deshalb auf Basis einer Erfolgsbeteiligung von einem Prozessfinanzierer finanzieren lassen. Der Prozessfinanzierer finanziert die Kosten der Anspruchsverfolgung und erhält nur im Erfolgsfall eine Beteiligung am erzielten Erlös/Schadenersatz. Geht der Prozess verloren, hat der Fonds keinen weiteren (Kosten-)Schaden, da dieser vom Prozessfinanzierer getragen wird.



DR. DANIA NEUMANN
GÖRG Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwältin und Partnerin
dneumann@goerg.de
www.goerg.de

Digitalisierung und Rechtsstaat

CORONA UND INTERNET. Begeistert ist davon die Rede, wie toll die Covid-Krise die Digitalisierung beschleunige. Tatsächlich bringt die Ausnahmesituation ungewöhnlich hohe Gewinne für die großen Internet-Konzerne und jede Menge ungeklärte Fragen an den Rechtsstaat. ANWALT AKTUELL spricht mit Ramak Molavi Vasse'i, einer der führenden Digital-Juristinnen Europas.

Interview: Dietmar Dworschak

Das Zauberwort der Corona-Krise heißt „Digitalisierung“. Plötzlich muss jeder Schüler digital sein, jedes Home-Office braucht superschnelles Internet, etc.

Social distancing verlangt nach bargeldlosem Zahlen und Smart Home. Dient das Ganze der vordergründigen Nützlichkeit oder gibt es dahinter irgendwo Profiteure, die ihre Strukturen ausbauen?

Ramak Molavi: Beides. Corona ist ein black swan. Wir haben nicht wirklich damit gerechnet und man konnte sich vor wenigen Monaten sicher nicht vorstellen, dass es tatsächlich zum Lock-down kommt.

Es ist eine missliche Situation für viele und die Digitalisierung hat geholfen, Kontakte aufrecht und teilweise Geschäfte am Leben zu halten.

Gleichzeitig haben natürlich viele Digitalunternehmen die Zeit dafür genutzt, ihre Macht zu erweitern und ihre Produkte und Dienstleistungen mit erhöhter Geschwindigkeit auszurollen. Microsoft etwa ist die Haus- und Hof-Software von Schulen und Verwaltungen. Der plötzliche Bedarf nach Fernlehre hat die ad-hoc-Digitalisierung beschleunigt. Jugendliche und Kinder haben 75 % mehr Zeit mit digitalen Spielen verbracht während der Coronazeit. Google hat eine Umsatzsteigerung von 15 %, Amazon hat seinen Gewinn in dieser Zeit verdoppelt, Netflix und bargeldlose Payment-Anbieter haben ebenfalls einen Boom erfahren.

Diese Krisenzeit beschleunigt die Digitalisierungseffekte, im Positiven und im Negativen.

Das Gegengeschäft lautet: Wir, die Digitalgiganten, liefern Information – du gibst uns deine Daten. Was ist daran schlecht?

Ramak Molavi: Das ist ein großes Missverständnis. Das Geschäftsmodell der Plattformen, insbesondere Google, Facebook (zu dem unter anderem auch Instagram und Whatsapp gehören) ist nicht die Lieferung der Information als Gegenleistung zu unseren Daten. Das Geschäftsmodell ist hauptsächlich Werbung und Datenhandel. Die eigentlichen Geschäftspartner sind nicht die

Nutzer, sondern all die großen Firmen, die auf den Plattformen ihre Werbung schalten und ihre Produkte und Services vermarkten und dafür sehr viel Geld bezahlen. Die Bürger sind nicht die Geschäftspartner, sondern Teil des Produkts. Die Nutzer der Services sind die Beobachtungsobjekte im Algorithmenlabor.

Bei uns wird viel von Datenschutz geredet. Erleben Sie, dass die Bürger Europas von ihren Staaten gut genug vor Zugriffen aller Art geschützt werden?

Ramak Molavi: Die Bürger erfahren beim Datenschutz keinen Schutz, der seinen Namen verdient. Die DSGVO wird kaum durchgesetzt. Bei den Big Tech Unternehmen, die ihren Europasisitz immer noch in Irland haben, blockt die irische Datenschutzbehörde die Rechtsdurchsetzung. Andere Datenschutzbehörden sind unterbesetzt und unterfinanziert.

Es wäre ein Leichtes, eine europäische Website aufzusetzen, in welche die Bürger ihre Beschwerden eingeben können. Dies könnte an ein automatisiertes Überprüfungssystem gekoppelt werden, das die Plausibilität der Beschwerden erkennt und somit Anfragen vorfiltert. Gerade durch Digitalisierung könnten die Regulierungsbehörden die Rechtsdurchsetzung mit Hilfe von Technologie in den Griff bekommen. Aber dazu fehlen offenbar der Wille und der Ehrgeiz.

Oder herrscht nicht vielmehr die Stimmung des „Digitalisierens um jeden Preis“?

Ramak Molavi: Digitalisierung wird leider fast schon ideologisch durchgedrückt. Besonders durch Politiker, die sich dabei für sehr „modern“ halten. Ich lese oft in Briefings „es wird digitalisiert, was digitalisiert werden kann“. Dabei kann Digitalisierung nicht das Ziel sein.

Sie ist allein ein Werkzeug unter vielen. Manchmal das passende Werkzeug, oft aber auch nicht. Die Lösung von Problemen und Verbesserungen sollten das eigentliche Ziel sein. Oft bedarf es dazu anderer Mittel und Wege, wie etwa der Veränderung von

Prozessen, mehr Personal und damit verbunden ein größeres Budget für bessere Gehälter.

Sie schreiben: „Die Ausweitung der privaten und staatlichen Überwachung der Bürger, die Auswertung von personenbezogenen Daten zur Analyse des Handelns, Fühlens und des Denkens der Bürger, sind ein Frontalangriff auf die Menschenwürde.“

Ist der Staat hier mehr Täter als Beschützer?

Ramak Molavi: Die vergangenen Jahre haben leider gezeigt, dass die Bürger hinsichtlich ihrer Freiheitsrechte und ihrer informationellen Selbstbestimmung nicht von ihren Staaten geschützt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Hand in Hand mit den großen Tech Unternehmen wird die Überwachung der Bürger massiv ausgerollt.

Mit großem Trara hat die EU die Einführung der Datenschutzrichtlinie gefeiert. In zahllosen staatlichen Informationen und teuren Seminaren wurden speziell kleinen Firmen saftige Bußgelder angedroht, sollten sie ihre Daten nicht penibel verwalten.

Wenn ich heute in meine Mails schaue, lese ich mehr unaufgeforderte Mails als vor der DSGVO. War das ein Riesenbluff?

Ramak Molavi: Gesetze können nicht zaubern. Ihre schiere Existenz verhindert keine Rechtsverletzungen. Sogar horrende Strafen entfalten keinen Abschreckungseffekt, wenn die Durchsetzung ausbleibt. Die vielen Spam und Fishing Mails sind das Ergebnis von massivem Datenhandel und intransparenten Serverstrukturen und schwer nachvollziehbarer Versender.

Anders als die großen Tech Anbieter haben viele von den großen Datenbrokern wie Axciom (Liverpool) Exactis, and Recorded Future kaum je was gehört. Allein Axciom wirbt mit Mircroprofilen von 10% der Weltbevölkerung.

Im Digitalen haben wir es mit einem Rechtsdurchsetzungsdefizit zu tun. Oft fehlen gute Ideen zur Rechtsdurchsetzung. Zur Zeit fehlt noch der dahinterstehende Durchsetzungswille und offenbar auch der Leidensdruck der Bürger.

Stichwort Künstliche Intelligenz: In den USA gibt es bereits Algorithmen, mit deren Hilfe Gerichtsurteile entstehen. Durch Österreich geistert ein Algorithmus, mit dem das Arbeitsmarktservice Arbeitssuchende in Gruppen einteilen möchte. Auf welcher Seite steht hier der Rechtsstaat?

Ramak Molavi: Auch der Staat ist Anwender algorithmischer Systeme. Die Verwaltung leidet meist an Ressourcenmangel und ineffektiven Prozessen. Da greift das Versprechen von Algorithmen besonders. Aufgrund des Fehlens eigener Expertise wird extern beauftragt und eingekauft.

Die Software, die Sie erwähnen, sollte in diesem Jahr in Österreich ausgerollt werden. Auf Basis von Algorithmen werden dabei die Chancen von Ar-

beitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt ermittelt. Dabei werden viele persönliche Kriterien bewertet wie Alter und Geschlecht aber auch soziales Umfeld und es werden Daten aus anderen Bereichen zusammengetragen. Solche Kriterien werden zwar auch bei der analogen Bewertung von Arbeitssuchenden herangezogen, jedoch bergen Algorithmen das Potenzial, bereits bestehende Tendenzen oder Vorurteile zu zementieren.

Zudem sind viele Anwender algorithmischer Systeme hinsichtlich dieser Wirkung nicht geschult und neigen dazu, der Empfehlung der Software ohne eigene Wertung ungefiltert zu folgen, auch wenn dies gesetzlich verboten ist.

In Art 22 I DSGVO heißt es „Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“

Die Tendenz von Menschen, dem Ergebnis automatisierter Prognosen im Übermaß zu vertrauen nennt sich in der Wissenschaft „Automation Bias“. Dem müsste sich der Anwender bewusst sein und Mechanismen entwickeln, um dem entgegen zu wirken.

Wie weit verändert die Digitalisierung unsere Weltwahrnehmung und unser Handeln? Sie sprechen von einer „Kuratierung der Realität durch digitale Tools“. Wem werden hier auf welche Weise welche Wirklichkeiten vermittelt?

Ramak Molavi: Was wir sehen und was wir nicht sehen bestimmen Algorithmen in Echtzeit. Besonders emotionalisierende, gewalttätige etc. Inhalte werden daher bevorzugt gezeigt, weil die Nutzer länger aufmerksam bleiben. Es geht um Aufmerksamkeitsökonomie.

Die Suchergebnisse bei Suchmaschinen sind nicht in erster Linie nach Relevanz aus Sicht des Suchenden gelistet. Das Geschäftsmodell beruht vor allem auf Anzeigenschaltung. So werden Inhalte zahlender Kunden hoch priorisiert. Man kann sagen, dass sich auf der ersten Listenseite, die man bei einer Suche aufruft, fast komplett bezahlte Platzierungen befinden. Die meisten davon sind nicht als solche gekennzeichnet.

Google ist aber schon lange nicht mehr bloß eine Suchmaschine. Die Mutterfirma Alphabet hat den gesamten horizontalen Markt erobert und Firmen eingekauft und entwickelt aus den Bereichen Mobilität, Medizin, Städtebau, Kommunikation, IoT und Energie.

Genauso wenig sind Facebook und Twitter noch reine Plattform Provider.

Sie ähneln inzwischen eher Medienanbietern und Redakteuren. Die Inhalte werden nach nicht transparenten Kriterien priorisiert und zensiert.

Grundlos genießen sie aber noch gesetzliche Privilegien, die vor vielen Jahren zurecht für echte hosting Provider entwickelt wurden, die selbst keinerlei Einfluss auf den Inhalt hatten.



RAMAK MOLAVI VASSE'I
ist Rechtsanwältin für digitale Rechte (The Law Technologist), Legal Policy Advisor bei iRights Lab und Gastdozentin an der Universität Potsdam sowie an der IT Law School in Madrid. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Privatsphäre und Datenschutz, KI und algorithmische Systeme und Ethik sowie die Regulierung von Technologie.

Wir verweisen auf einen Aufsatz von Frau Molavi im Journal für Rechtspolitik 28,38-40 (2020) unter dem Titel „Erwartungen an den Rechtsstaat in der digitalen Transformation“

„Im Digitalen haben wir es mit einem Rechtsdurchsetzungsdefizit zu tun.“

„Wir müssen weg von halbherziger und symbolischer Gesetzgebung hin zu wenigen, gut durchsetzbaren Gesetzen, die am richtigen Hebel ansetzen.“

Vieles ist für uns nicht sichtbar: Wer zahlt für die Priorisierung von bestimmten Informationen vor Wahlen? Zu welcher Handlung soll man sanft und ohne es zu merken angestoßen werden? Welchen Dienstleistungen der Anbieter selbst wird der Vorrang gewährt? Welches Interesse haben die Anbieter selbst an der gezeigten Information?

Wie kann sich der einzelne Bürger, wie kann sich ein einzelnes Unternehmen gegen die massiven Eingriffe aus der digitalen Welt helfen? Sehen Sie – abseits der angesprochenen DSGVO – gesetzliche oder gerichtliche Instrumente gegen die zunehmenden digitalen Eingriffe ins Private?

Ramak Molavi: Einzelne Bürger und Unternehmen können sich nicht selbst hinreichend schützen. Die wenigen herrschenden Betriebssysteme lassen kaum echte Schutzmöglichkeiten vor aus- und eingehenden Datenströmen zu. Kontrollen finden nicht statt

Effektive Instrumente wären zum Einen die Möglichkeit von Sammelklagen, bei denen das Urteil sofort vollstreckbar wäre. Ferner könnten Regulierungsbehörden endlich Legal Tech einsetzen, um die Durchsetzung zu automatisieren.

Der größte Hebel wäre jedoch ein längst überfälliges Verbot toxischer, datengetriebener Geschäftsmodelle. Der gesamte invasive AdTech (Advertising Technology) Bereich ist nicht hinnehmbar.

Ich plädiere für ein klares Verbot invasiver Werbung mittels AdTech und von Profilbildung zum Zwecke der Konsumförderung und Manipulation, sowie des Datenhandels insgesamt.

Wir müssen weg von halbherziger und symbolischer Gesetzgebung hin zu wenigen, gut durchsetzbaren Gesetzen, die am richtigen Hebel ansetzen. Harmonisiert und wenn möglich international.

Die digitalen Infrastrukturen sind weltweit in der Hand einiger Konzerne in den USA und China. Sie wünschen sich als Gegengewicht dazu, der Staat müsse „eine neutrale kostenlose digitale Infrastruktur zur Verfügung stellen.“ Ist das überhaupt noch möglich?

Ramak Molavi: Wir haben keine andere Wahl, wenn wir unsere digitale Souveränität herstellen wollen.

Die Möglichkeit, das Netz nach relevanter Information zu durchforsten, die Möglichkeit zu kommunizieren oder auf Marktplätzen Dienstleistungen und Produkte anzubieten gehört zur digitalen Grundversorgung von Bürgern und Unternehmen. Hierfür brauchen wir neutrale Infrastrukturen. Der Betrieb von Kommunikationsnetzwerken, die Bereitstellung von Infrastruktur darf nicht in der Hand derer sein, die ein kommerzielles Interesse an Inhalten und Profilen haben

Auch der Staat kann aufgrund seines Überwachungsinteresses nicht der Betreiber einer solchen Infrastruktur sein. Jedenfalls nicht ohne eine neutrale zwischengeschaltete Institution, die dafür sorgt, dass die Infrastruktur vor Zugriffen geschützt wird.

Solche neutralen und dezentral geführten Infrastrukturen sind möglich und notwendig.

Die Befürworter der Digitalisierung wie z.B. der Ökonom Jeremy Rifkin sprechen von einer „Null-Grenzkosten-Gesellschaft“. Ist es nicht so, dass die Digitalisierung der Wirtschaft großartige Möglichkeiten eröffnet, sodass man bei Menschen- und Persönlichkeitsrechten eben dieses oder jenes Auge zudrücken muss?

Ramak Molavi: Nur wenige große Unternehmen profitieren von dem Status Quo. Die sonstige Wirtschaft leidet genauso unter den Monopolen und der damit verknüpften Monokultur, wie die Gesellschaft und die Umwelt.

Die These von Rifkin von den null Grenzkosten der Digitalisierung ist eine Milchmädchenrechnung. Digitalisierung hat einen hohen Preis.

Wir müssen uns die Frage stellen: wer zahlt den Preis hierfür, wenn nicht die Profiteure?

Der Abbau seltener Erden für unsere Handys, Kinderarbeit, prekäre Arbeitsbedingungen, an post-traumatischen Störungen leidende Content Moderatoren in den Philippinen, die den Inhalt der sozialen Medien täglich säubern, damit wir keine Videos von Köpfungen oder sonstigen Gewaltdarstellungen sehen müssen: andere zahlen einen hohen Preis für diese Art der Digitalisierung.

Extrem hohe Energiekosten für Streamingdienste, hunderte von Satelliten, die wir für 5 G brauchen und ins All schicken, all diese Kosten gehören in einen ordentlichen Business Case hinein und dann wissen wir erst um die tatsächlichen Kosten der Digitalisierung.

Wer die Wohltaten von Globalisierung und Digitalisierung anzweifelt begibt sich in Gefahr, als Systemfeind dazustehen. Welche Reaktionen erleben Sie persönlich?

Ramak Molavi: Es ist keine besonders dankbare Aufgabe, Mitmenschen aus ihrer Komfortzone zu holen oder gegen festgesetzte Narrative anzureden. Die Version der Digitalisierung, die wir haben, ist die Vision einer sehr kleinen homogenen Gruppe aus dem Silicon Valley. Nichts daran ist alternativlos. Ich werde nicht aufhören, mein Wissen darüber zu teilen und auch Unangenehmes auszusprechen, da ich die Verluste sehe und einen wachsenden Vertrauensverlust und Spaltung der Gesellschaft. Wir brauchen eine gesellschaftliche Debatte darüber, wohin wir mit Technologie und unserer Zukunftsgestaltung allgemein wollen. Es ist Zeit für einen aufgeklärten Umgang mit Technologie. Gleiches gilt für die Wirtschaft. Die Debatte um Digitalisierung kann nicht ernsthaft ohne die der Globalisierung geführt werden, da die technologische Entwicklung darin eingebettet ist, diese beschleunigt und global wirkt. Wirtschaft und Technologie sind kein Selbstzweck. Sie sollen dem Wohle der Menschen dienen, nicht umgekehrt. Gesundes Wirtschaften, gute Technologieentwicklung stellen den Menschen in den Mittelpunkt und zerstören nicht die Umwelt.

Forderungsausfall? Versicherbar!

Besonders in Krisenzeiten zeigt sich die Notwendigkeit der Absicherung von Forderungsausfällen noch deutlicher. Wird eine Rechnung 60 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt, ist bei R+V bereits der Versicherungsfall eingetreten. Die rasche Entschädigungsleistung bringt finanzielle Entlastung – ein Alleinstellungsmerkmal von R+V – dem Spezialversicherer für KMU.

Ihr Risiko: Liquiditätsengpass

Jeder Zahlungsausfall eines Kunden kann Unternehmen schnell selbst in Bedrängnis bringen, zumal unbezahlte Rechnungen eigene Zahlungsschwierigkeiten bis hin zur Insolvenz bedeuten können. Um einen Forderungsausfall von 5.000 Euro auszugleichen, müssen Betriebe bei einer Rendite von 4 % vor Steuern einen Mehrrumsatz von 125.000 Euro erwirtschaften – bei den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen eine Herkulesaufgabe.

R+V-Warenkreditversicherung

Der Versicherer finanziert vor und leitet das Inkassoverfahren ein. Durch diese Schadenszahlung wird

dem Unternehmen mit der R+V-Warenkreditversicherung wieder Liquidität verschafft: der Geldfluss ist durch den Ersatz von R+V gewährleistet und die Zahlungsfähigkeit bleibt auch in schwierigen Zeiten erhalten.

Auch bei strittigen Forderungen

Zusätzlich werden Rechtsverfolgungskosten bei strittigen Forderungen für Kunden in Österreich und Deutschland von R+V bis zu 50.000 Euro p.a. übernommen – ebenfalls ein Alleinstellungsmerkmal der R+V. Somit sind Unternehmen vor jeder Art von Zahlungsausfall geschützt.

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Österreich ist spezialisiert auf die Versicherung von Klein- und Mittelunternehmen mit den Schwerpunkten Kredit- und Kautionsversicherung, Managerhaftpflichtversicherung (D&O) sowie Absicherung von Maschinen und Anlagen. Mit 8,8 Mio. Kunden zählt der deutsche Mutterkonzern als Teil der genossenschaftlichen Finanzgruppe zu den größten Versicherern am Markt.



Wir sind für Sie da!

Fragen Sie Ihren Versicherungsberater nach den R+V-Produkten oder kontaktieren Sie uns unter www.ruv.at.



Wir sind für Sie da.

Ihr Spezialist für KMU-Versicherungen.

Mit der R+V-Warenkreditversicherung sind Unternehmen auch in fordernden Zeiten umfassend vor Forderungsausfällen abgesichert!

Fragen Sie Ihren Versicherungsberater oder vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch mit dem R+V-Team unter

Kredit@ruv.at

R+V

Niederlassung
Österreich



KANZLEIARBEIT PLANEN UND ORGANISIEREN

MIT DER GEWISSHEIT NICHTS ZU ÜBERSEHEN.

Herkulesaufgabe statt Sisyphusarbeit! Optimieren Sie Ihre Postbearbeitung und minimieren Sie den Zeit- und Personalaufwand durch standardisierte Abläufe. Wir planen, organisieren, optimieren, standardisieren und automatisieren Ihre gesamte Postbearbeitung. Dadurch wird flexibles aber auch ortsunabhängiges Arbeiten möglich – der Schreibtisch wandert mit. Der gut organisierte Post-Bearbeitungsablauf ist der rote Faden für die gesamte Kanzleiorganisation.

Welche Eingangspost ist durch den/die RechtsanwaltIn selbst zu bearbeiten, auf welche Art erfolgt die Erledigung - als E-Mail, als Diktat, als Rückruf? Welche Poststücke können durch den/die RechtsanwaltsanwörterIn, welche durch das Sekretariat selbständig bearbeitet und erledigt werden? Wie und mit welchen standardisierten Arbeitsabläufen erfolgt die Qualitäts- und Vollständigkeitskontrolle? Fragen zur täglichen Kanzleiorganisation, auf die es ganz einfache Antworten gibt.

EIN ZUSTÄNDIGKEITS- UND ABLAUF-DIAGRAMM IN 4 SCHRITTEN:

1 Eingangspost erhalten und verarbeiten – zentral durch das Sekretariat

- E-Mails abrufen, Gerichts-Rückverkehr empfangen, Papierpost einscannen
- Spams eliminieren, Akten zuordnen, Dokumente aufnehmen
- Daten übernehmen, Zuständigkeiten vordefinieren, Kommentare/Memos hinzufügen
- Leistungen verzeichnen

2 (elektronische) Postsitzung starten – durch alle Beteiligten RA, RAA & Sekretariat

- Gesamte Eingangspost wird in elektronischer Postsitzung zugeordnet, falls noch nicht erfolgt
- Termine und Fristen können kontrolliert werden
- Jedes Poststück wird einem Sachbearbeiter zugeteilt
- Jedes Poststück ist einer Postsitzung zugeordnet
- Zuteilung mit oder ohne Arbeitsanweisungen und Kommentaren
- Druckanweisung erteilen und Vorlage des Handaktes anfordern
- Protokollierung jeder Entscheidung und Befristung

3 Postsitzung beendet – jedem Poststück seine Zuständigkeit

- Kein Poststück geht „verloren“
- Jedes Poststück hat „seinen“ Bearbeiter
- Postsitzungsprotokoll für Fristenkontrolle und als Wiedereinsetzungsargument

4 Individualisierter virtueller „Schreibtisch“ für jeden

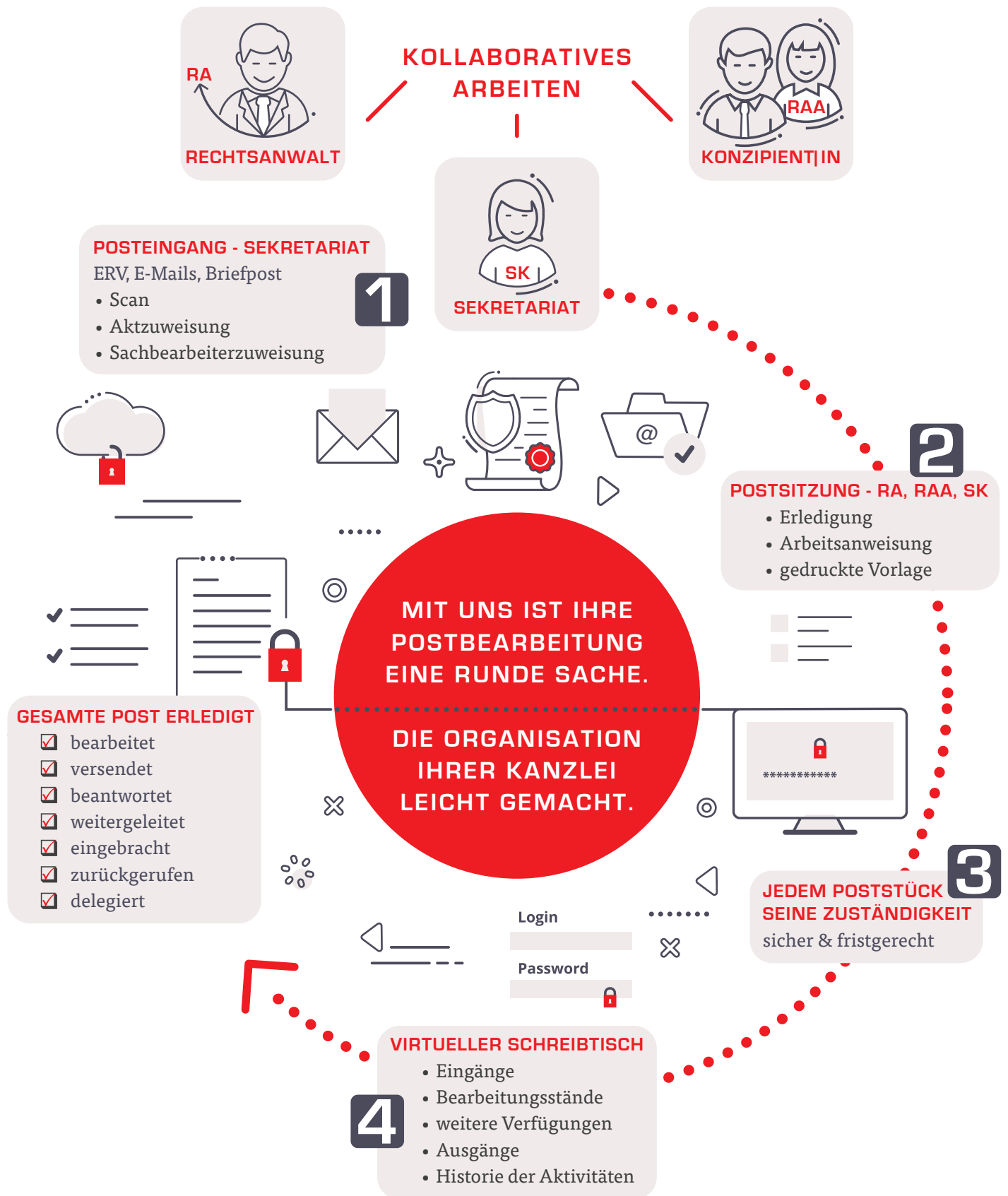
- Eigene Posteingangsmappe: Abarbeitung/Anweisung/Übertragung von Poststücken
- Einfache Arbeitsanweisung an Sekretariat oder RechtsanwaltsanwörterIn
- Eigene elektronische Unterschriftenmappe zur Kontrolle/Korrektur/Vorlage je RechtsanwaltIn
- Abfertigungsmöglichkeit für elektronische Dokumente aus der eigenen Unterschriftsmappe (ERV, E-Mail)
- Historie der Arbeitsanweisungen und Kommentare

Sie wollen Ihre Kanzleiorganisation optimieren, ohne den Workflow der Kanzlei zu ändern? Das vorgestellte Konzept ist sofort einsetzbar, ohne jegliches Nacherfassen von Daten. Es ermöglicht ortsunabhängiges produktives Arbeiten und Organisieren des gesamten Kanzleialltags – auch von zuhause aus.

Kontaktieren Sie uns — die Paragraph-Software GmbH.
Wir sind die Spezialisten für die
Ablauforganisation Ihrer Anwaltskanzlei!

*„Veränderungen begünstigen nur den,
der darauf vorbereitet ist“*

Louis Pasteur 1822-1895
französischer Chemiker & Mikrobiologe



Eine illustre Beziehung: Kunst & Recht

LEHRGANG. Seit es Kunst gibt, wird diese von Raub und Fälschung bedroht. Den teilweise immensen Werten stehen oft unklare Rechtsverhältnisse gegenüber. Ein Lehrgang an der Sigmund Freud Privat-Universität soll hier spezifisches Fachwissen vermitteln.



**UNIV.-PROF.
DR. GERTE REICHELT**

Gründerin und Leiterin des
Universitätslehrganges „Kunstrecht“
an der SFU Wien,
davor Mitbegründerin und Professorin
des Institutes für Europarecht der
Universität Wien,
Gründerin und Leiterin des
Ludwig Boltzmann Institutes
für Europarecht,
Gründerin und Leiterin der
Forschungsgesellschaft für
Kunst & Recht

Wenn man in diesen Tagen an eine gewisse Bank in Mattersburg denkt, erinnert man sich unwillkürlich an Bert Brechts Satz „Was ist ein Überfall auf eine Bank gegen die Gründung einer Bank.“ Ähnlicher Sarkasmus ist angesichts des weltweiten Betrugsvolumens und -potentials des Kunstmarkts geboten. Blitzlichter wie Beltracci oder Gurlit leuchten die Szene immer wieder für kurze Zeit aus, doch die wahren Dimensionen bleiben im Verborgenen.

Die Universitätsprofessorin Gerte Reichelt, seit 2009 Gründerin und Leiterin der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, sagt ohne Umschweife: „Die Umsätze der Drogenszene sind im Vergleich mit den Betrugssummen im Kunstbereich geradezu bescheiden.“

Geschichte von Raub und Fälschung

Seit es von Menschen gestaltete Kunstwerke gibt zieht sich eine lange Spur von Raub und Fälschung durch die Geschichte. Von der „gelungenen Kopie“ bis zur Kreation von Bildern und Skulpturen „im Stile von...“ reicht das Repertoire der Fälscherwerkstätten auf der ganzen Welt. Kunstraub –

selbst unter hohem Risiko – gehört zur Champions League des Verbrechens. Denn: es geht um viel Geld.

Auktionen mit bis zu dreistelligen Millionenergebnissen lassen ahnen, welche Beträge Jahr für Jahr durch den Kunstmarkt fließen. Längst gilt ein entsprechend „sicheres“ Kunstwerk als eine Geldanlage, mit der es andere Finanzinvestments nicht mehr aufnehmen können.

Lehrgang als Kompass

Der von Frau Professor Reichelt an der Wiener Sigmund Freud Privatuniversität gegründete und geleitete Lehrgang „Kunstrecht“ wendet sich an Galeristen, Kunsthistoriker und Juristen.

Ein, wie Reichelt betont, „starkes Netzwerk internationaler Vortragender“ bietet an insgesamt sechs Wochenenden zwischen Oktober 2020 und Mai 2021 spannende Themen sowie wissenschaftliche Exkursionen nach Rom, Basel, Berlin, Heidelberg und Bonn.

„Der einzige Kunstrechtslehrgang im deutschen Raum“ nennt sich das kumulierte Angebot, dessen Module auch einzeln gebucht werden können.

Universitätslehrgang „Kunstrecht“

02. – 04.10.2020	Kunstrecht Basics
27. – 29.11.2020	Die Kunstfälschung
15. – 17.01.2021	Restitution und Provenienzforschung
05. – 07.03.2021	Kunst und Ökonomie – Museologie
16. – 18.04.2021	Internat. Konventionen und Rechtsprechung
28. – 30.05.2021	Musik, Theater, Fotografi , Design und Architektur

Spannende Themen

Die sechs Module des Universitätslehrgangs Kunst sind einzeln als Seminar oder als Gesamtveranstaltung mit Zertifikatsabschluss buchbar.

Ein Blick in die reiche Themenliste lohnt sich. Im Modul „Kunstrecht Basics“ geht es um Kunstrecht allgemein, Kulturgüterschutz, Kunstversicherungsrecht, Urheberrecht, Kulturrecht und andere.

Modul zwei widmet sich dem spannenden Gegenstand „Kunstfälschung“: Original und Fälschung, Rolle des Kunstexperten, Zuschreibung und Wertbestimmung, Rechtsfragen der Konzeptkunst, digitale Kunst etc.

Provenienz

Ein nach wie vor besonders heißes Thema ist „Restitution und Provenienzforschung“: Hier werden nationale und internationale Rechtsprechung, private Restitution, internationales Schiedsgericht, der Kampf um die „Goldene Aale“ und andere interessante Aspekte behandelt.

Im Modul „Kunst und Ökonomie“ kommen Rechtsfragen der Kunstmuseen, Leihverkehr der Kunstwerke, Verkauf von Museumsgut, Kunstversicherung und anderes zur Sprache.

Kunst und Rechtsprechung

Besonderes Interesse dürfte Modul fünf, „Internationale Konventionen und Rechtsprechung: Schwerpunkt Weltkulturerbe“ finden. Hier geht



Ergänzend zu ihren zahlreichen Aktivitäten im Kunstrecht gibt Prof. Gerte Reichelt die Zeitschrift „Kunst & Recht“ heraus

es beispielsweise um Konventionen der UNESCO oder EU-Recht, archäologisches Kulturgut, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie um deutsche, schweizerische und österreichische Kulturschutzgesetze...

Zielgruppe des Universitätslehrgangs „Kunstrecht“ an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien sind im Bereich des Kunstrechts tätige Juristen, Mitarbeiter von Galerien, Museen und Auktionshäusern sowie allgemein gesagt Personen, die mit Kunst zu tun haben bzw. sich daran beruflich oder privat beschäftigen.

PIA ANTONIA

Schön
ab
Größe 42.



Wien
Linz
Salzburg
Innsbruck
Klagenfurt
München

www.piaantonia.at

Aus dem Höchstgericht

Oberstgerichtliche Entscheidungen

Facebook 1:

Die „**Veröffentlichung eines Lichtbilds in einer Facebook-Gruppe kann gegen das Urheberrecht verstoßen**“. In diesem OGH-Urteil vom 9.9.20 geht es darum, dass die Inhaberin der Verwertungsrechte eines von einem Berufsfotografen hergestellten Lichtbildes gegen das Hochladen des Bildes in einer „geschlossenen“ Facebook-Gruppe klagte. Das Bild zeigt den Pressesprecher eines Politikers, der aus Berufsinteresse gelegentlich Screenshots von ihm relevant erscheinenden Internet-Seiten bzw. Fotos in Facebook-Gruppen hoch lädt.

Die Klägerin beehrte, dem Beklagten zu verbieten, das gegenständliche Lichtbild zu vervielfältigen und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH leistete der Revision der Klägerin Folge und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Dazu führte das Höchstgericht aus: „Nach dem Sachverhalt hat der Beklagte das Lichtbild(-Werk) in zumindest einer Facebook-Gruppe hochgeladen und dadurch anderen Facebook-Nutzern zugänglich gemacht. Darin kann ein Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht gemäß §18a UrHG liegen... Die Handlung des „Zugänglichmachens“ liegt vor, wenn eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie auf eine Website gestellt wird, nachdem sie zuvor auf einen privaten Server kopiert worden war. Durch ein solches Einstellen auf eine (andere) Website wird den Besuchern dieser Website nämlich der Zugang zum betreffenden Lichtbild auf dieser Website ermöglicht...“

Die Negativfeststellung des Erstgerichts, es sei nicht feststellbar, wie viele Personen in den vom Beklagten frequentierten Gruppen Mitglieder seien, wurde von der Klägerin in der Berufung im Wege der Mängelrüge bekämpft. Das Berufungsgericht hat diesen Verfahrensmangel zu Unrecht als irrelevant qualifiziert und daher ausgehend von einer unrichtigen Rechtsansicht verneint; der Mangel ist daher beachtlich. Da Feststellungen zu den beschriebenen Gruppenkriterien fehlen, müssen die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben werden.“

Facebook 2:

Eltern müssen Zugriff auf das Konto einer verstorbenen 15-Jährigen erhalten. Nach dem Tode einer 15-Jährigen im Jahr 2012 hatten deren Eltern das soziale Netzwerk aufgefordert, den digitalen Nachlass des Mädchens herauszugeben. Sechs Jahre später bestätigte der deutsche Bundesgerichtshof dieses Begehren. Facebook übermittelte den Eltern jedoch lediglich einen USB-Stick sowie eine PDF-Datei und merkte an, dass darauf die Daten des Profils gespeichert seien. Die Eltern klagten erneut mit dem Argument, dass die übergebenen Daten unstrukturiert seien.

Der Bundesgerichtshof verpflichtete in seinem Urteil vom 9.9.20 das soziale Netzwerk, den „Gedenzustand“ des Profils der Jugendlichen aufzuheben und Zugang dazu zu gewähren.

Hintergrund der elterlichen Klage war deren Bemühen, durch Einsicht in das Facebook-Konto Antworten auf die Frage zu finden, ob ihre Tochter einem Unfall zum Opfer gefallen war oder ob es sich um einen Suizid infolge von Mobbing gehandelt haben könnte.

Busreisen:

Gepäckkennzeichnung im Fernbus. Der Busunternehmer hat nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr für Reisegepäck grundsätzlich einen Gepäckschein auszuhändigen.

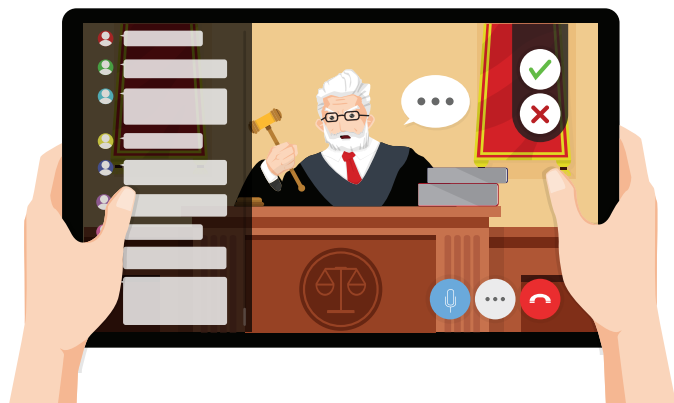
Eine Konsumentin war mit einem Fernbus von Wien nach Bratislava unterwegs. Sie kennzeichnete – entgegen der Aufforderung bei der Online-Buchung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Busunternehmers – ihren Koffer vor Fahrtantritt nicht...

Der Busfahrer achtete beim Verladen des Koffers ebenfalls nicht auf eine Namenskennzeichnung... Als die Konsumentin ausstieg, war nur mehr ein – nicht ihr gehöriger – Koffer übrig.

Der OGH sah ein grobes Verschulden beider Vertragsteile und nahm eine Verschuldensteilung von 2:1 zu Lasten des Busunternehmers vor.

Virtuelle Verhandlungen in Corona-Zeiten

Die globale Anwaltskanzlei DLA Piper hat eine internationale empirische Studie zur verstärkten Nutzung von virtuellen Gerichtsverhandlungen im Zuge der Eindämmungsmaßnahmen gegen Covid-19 durchgeführt.



Der Shutdown im Zuge der Coronakrise stellte auch die Justiz vor Herausforderungen. Verhandlungen mussten vom Gerichtssaal in den virtuellen Raum verlagert werden. DLA Piper hat in seinem globalen Netzwerk 150 Partner zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen befragt. Alle Umfrageteilnehmer sahen die Autorität des jeweiligen Gerichts gewährleistet. 86 Prozent der Befragten befanden die eingesetzten Software-Lösungen für zufriedenstellend. Zoom ist derzeit die meistverwendete Plattform, auch wenn einige Gerichte diese aufgrund von Sicherheitsbedenken gesperrt haben. Dahinter folgen Bluejeans und Microsoft Teams. Die Anwendung Skype wurde mehrmals als zu wenig funktional und zu anfällig für „Freezing“ eingestuft. In einigen Jurisdiktionen wie etwa in China ist die Auswahl der Anwendungen eingeschränkt.

71 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben an, dass die Verfahrensgerechtigkeit gewahrt wurde. Ein höherer Wert wurde durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl aufgrund von niedrigen Internet-Bandweiten in manchen Jurisdiktionen oder die Kollision grob unterschiedlicher Zeitzonen verhindert. Virtuelle Verhandlungen sind für manche Gerichte noch Neuland, wie auch Fälle mangelhafter technischer Vorbereitung beweisen. Wie sich zeigte, müssen Eigenheiten virtueller Hearings wie etwa ein größerer Zeitpuffer aufgrund länger andauernder Befragungen und zusätzlicher Pausen stärker berücksichtigt werden.

Virtuelle Verhandlungen in Österreich

In einigen Ländern, darunter Australien, England und Wales, die Vereinigten Arabischen Emirate und auch Österreich, waren die technologischen Voraussetzungen für virtuelle Verhandlungen schon vor der Krise gegeben. Andere Länder, darunter auch EU-Mitgliedsstaaten wie Spanien, mussten erst die rechtlichen Vorkehrungen treffen, bevor am 5. Mai die erste virtuelle Verhandlung stattfinden konnte.

In manchen Jurisdiktionen wie etwa England und Wales wurden spezifische Regeln festgelegt oder Handlungsempfehlungen erteilt. In Österreich finden virtuelle Verhandlungen schon seit Jahren statt, dennoch existieren keine zentral festgelegten Vorschriften. Es liegt im Ermessen des Richters, die genaue Vorgangsweise festzulegen. An

dieser Praxis wurde auch in der Zeit der Covid-19-Pandemie nichts geändert, weil sich das System bislang als praktikabel erwiesen hat.

Pionierarbeit der internationalen Schiedsgerichte

Vorreiter in der globalen Entwicklung sind internationale Schiedsgerichte, die aufgrund der Autonomie der Streitparteien, der Flexibilität der Abläufe und nicht zuletzt auch aus Zeit- und Kostenersparnis schon seit einigen Jahren verstärkt auf virtuelle Verhandlungen zurückgreifen. Die Erfahrungen der befragten Anwälte zeigen, dass die Schiedsgerichte die Technologie besonders gut beherrschen und auch die Teilnahme von mehreren Dutzend Personen oder die Einbindung von Übersetzern keine Probleme darstellen.

„Virtuelle Verhandlungen sind eine innovative Möglichkeit, den Gerichtsalltag und Schiedsverhandlungen mit mehr Flexibilität auszustatten. Sie werden auch nach der Covid-19-Pandemie weiter an Bedeutung gewinnen. Wir stehen diesbezüglich im ständigen Austausch mit unseren internationalen Kollegen im globalen Netzwerk von DLA Piper“, sagt Dr. David Christian Bauer, Country Managing Partner im Wiener Büro von DLA Piper.



Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Zahlungsmoral Österreich – Quo Vadis?

Im internationalen Vergleich war Österreich generell lange Zeit ein Muster-
schüler hinsichtlich der Zahlungsverlässlichkeit und -geschwindigkeit.



MAG. H. MUSSER
Geschäftsführender Direktor des AKV

Aus der Wirtschaftskrise, die im Jahr 2008 begann, hatten Unternehmen gelernt, ihr Rechnungswesen an die Situation anzupassen und Mahnläufe zu verkürzen. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in 2017 und der damals verbesserten Arbeitsmarktsituation gingen die Zahlungsausfälle in allen Branchen bis 2019 sukzessive zurück. Die hohe Zahlungsmoral lag an der guten Wirtschaftslage und an einer generellen „Kultur des Zahlens“ in Österreich. Doch mit März 2020 begann die Covid-19 Pandemie und mit ihr hat sich das Zahlungsverhalten der österreichischen Unternehmen und Privatpersonen massiv verändert, wie eine kürzlich vom AKV durchgeführte Umfrage ergab.

War in den ersten Monaten des Lockdowns primär die sofort aufgetretene Schockstarre einzelner verantwortlich, sowie aufgrund der Kurzarbeit in vielen Betrieben deren Administration bei den Zahlungsabwicklungen überfordert, so hat sich seit Anfang Juli doch bei vielen Unternehmen ein Ausnutzen der Situation etabliert und Zahlungen wurden aus unterschiedlichsten Gründen sistiert.

Bei Privatpersonen war in der Vergangenheit Vergesslichkeit (60 Prozent) der Hauptgrund eine ausständige Rechnung nicht zu bezahlen, gefolgt von Liquiditätsengpässen (40 Prozent) oder Vorsatz (30 Prozent). Mittlerweile sind – bedingt durch die hohe Arbeitslosenrate oder durch finanzielle Einschränkungen bei Kurzarbeit – Liquiditätsengpässe der nahezu ausschließliche Hauptgrund (70 Prozent) das Zahlen von Rechnungen vor sich herzuschieben.

Bedingt durch eine „Schonfrist“, die Unternehmen ihren Kunden beim Zahlen von offenen Rechnungen gewähren wollten, aber auch durch massive Umsatzrückgänge bei Unternehmen, hat sich wirtschaftlich eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, die dzt. noch durch Maßnahmen der Regierung erst verlangsamt zur Geltung kommt.

Zahlen lügen nicht

Der Alpenländische Kreditorenverband musste feststellen, dass auch bei Unternehmen, die bereits in den letzten Jahren eine schlechte Geschäftsentwicklung hatten, diese bei nahezu allen Insolvenzeröffnungen die Schuld immer auf die Covid-19 Situation zurückgeführt haben. Viele Unternehmer, die sich durch die Pandemie sicherlich in einer Ausnahmesituation befinden, klammern sich weiterhin an die Hoffnung, dass ihre Geschäfte wieder

anspringen. Aber auch Unternehmen, die unabhängig von der Corona-Krise bereits insolvenzgefährdet waren, nutzen die staatlichen Schutzschirme aus, übersehen oder ignorieren dabei allerdings, dass eine schuldhaftige Verletzung – wie zu langes Hinauszögern der Insolvenzeröffnung – zu einer persönlichen Haftungsinspruchnahme führen kann.

Die Realität für jeden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht handelnden Unternehmer muss in naher Zukunft sein, dass aufgrund rückläufiger Umsätze viele Unternehmen Personal abbauen und somit viele Konsumenten finanziell Engpässe haben werden, wodurch Lieferungen und Leistungen an Firmen als auch an Private und deren fristgerechte Zahlung besonders im Auge behalten werden müssen.

Als Gläubigerschutzverband, der für seine Mitglieder und Mandanten außergerichtliche Forderungsbetreibungen durchführt, haben wir in den letzten Monaten vermehrt zur Kenntnis genommen, dass es bei Betreibungen größerer und intensiverer Anstrengungen bedarf, als in den Jahren zuvor.

Hat in der Vergangenheit eine Erstmahnung des Schuldners durch den AKV zu über 33 % zu einer sofortigen Zahlung geführt, so sind es seit der Pandemie nur mehr 26,6 %, die ihre Schuld sofort begleichen. Es sind viel mehr Schritte (Folgemaahnung, Ratenplanvereinbarung, SMS, telefonisch, vor Ortbesuch) notwendig geworden und auch die Rechtsanwaltsmahnungen durch unsere Verbandsanwälte haben stark zugenommen.

Ausblick auf die kommenden Monate

Alle bisher erwähnten Punkte sind ein klarer Hinweis, dass in naher Zukunft zahlreiche kleinere und größere Unternehmen und somit auch viele Arbeitnehmer in massive finanzielle Schwierigkeiten geraten werden. Die weltweite Vorschau auf stagnierende oder zurückgehende Wirtschaftszahlen versichern viele Menschen, die in schwieriger werdenden Zeiten ihr Geld eher sparen werden.

Der Corona-Virus wird uns noch längere Zeit begleiten und beschäftigen. Und doch muss man sich immer wieder vor Augen halten, wie gut Österreich bisher im Vergleich zu anderen Ländern die Situation gemeistert hat. Dies sollte uns bei all den schlechten Nachrichten auch weiterhin Zuversicht für die Zukunft geben, aber auch wachenden Auges auf unsere Finanzen blicken lassen.



**AKV EUROPA –
Alpenländischer
Kreditorenverband**
DIREKTION
Schleifmühlgasse 2
1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at

Legal Intelligence: Neues bei Lexis 360[©] & Lexis SmartScan

Die SmartSearch Alerts wurden im Zuge des „Watchdog“-Updates der Recherchelösung Lexis 360[©] um den Jahreswechsel eingeführt. Sie zeigen zukünftige legislative Änderungen, lange bevor Fachartikel dazu erscheinen:

Normen erhalten Warnungssicons bei Einbringung parlamentarischer Änderungen, wenn die Norm kürzlich novelliert wurde, oder es eine zukünftige Fassung der Norm gibt. „Legal Intelligence ist die Evolution der Rechtsrecherche und hilft den Kanzleien, nichts zu übersehen. Wir sind stolz, dass wir hier als Pionier vorangehen.“ So Andreas Geyrecker, Director Product Development bei LexisNexis Österreich.

Laut LexisNexis wurden nun, im Austausch mit Anwälten und im Zuge der laufenden Weiterentwicklung, in den letzten Monaten einige neue Features für Lexis 360[©] entwickelt.

• Lexis SmartSearch erkennt nun auch **Umnummerierungen und Übergangsbestimmungen** (Synopsen). Mit dem neuen Feature sei es zum Beispiel sofort ersichtlich, dass der aktuelle § 743 ABGB vor dem ErBRAG 2015 der § 751 ABGB war.

• **Alerts auch in Kommentaren:** Ab sofort wird in Kommentierungen einerseits der Verweis zum aktuellen Rechtsstand in einem eigenen Abschnitt im „Lexis SmartSearch empfiehlt“-Bereich angezeigt. Andererseits werde ggfs das SmartSearch Alert Icon inkl entsprechendem Tooltip bei der Norm angezeigt.

• Die redaktionell erstellten tabellarischen Übersichten über die **aktuelle Gesetzgebung** lassen sich filtern und durchsuchen. Neben dem Verweis werden eine Kurzzusammenfassung, davon betroffene Normen sowie der aktuelle Status dargestellt. Ein Beispiel finden Sie unter: <https://lexis.at/zivilrechtänderungen>

Die Verweise führen zu den Gesetzgebungsbriefings der LexisNexis Redaktion – sie bieten Ihnen einen raschen Überblick und praktische Zusammenfassungen über alle wichtigen aktuellen Gesetzgebungsprojekte.

Das Alert Feature gibt es übrigens nun auch in **Lexis SmartScan** dem Word-Addin, das juristische Texte scannt und passende Literatur-Empfehlungen sowie gescannte Normen und Quellen verlinkt. Wird nun ein Zitat gescannt, dass sich kürzlich geändert hat bzw sich ändern wird, wird der User gleich im Scan-Ergebnis sowie im nachfolgenden SmartSearch-Result darauf hingewiesen.

LexCon 2020: Schneller, höher, stärker!

LexisNexis enthüllt bei diesem Online-Event die Programm-Highlights für 2021!

- LexisNexis holt **Prof. Richard Susskind** als exklusiven Stargast!
- Schnelleres Lexis 360[©]: mit Legal Intelligence haben Sie Antworten, die sonst keiner hat
- **Höhere Inhaltskompetenz:** neuartige Formate & Augmented Content – Rechtsliteratur neu gedacht und besseres KnowHow für bessere Beratung
- **Stärkeres Service:** wir helfen Ihnen das Beste aus Legal Tech-Produkten herauszuholen

Die LexCon ist eine virtuelle Veranstaltung – Sie können das Event bequem per Computer mitverfolgen: **Dienstag, 13. Oktober 2020, 18.15 Uhr (Ende 18.30 Uhr)**

Sichern Sie sich jetzt schon die kostenlose Teilnahme:

<https://www.lexisnexis.at/event/lexcon/>





Christina Clemm
AktenEinsicht
Geschichten von Frauen und Gewalt

206 Seiten
ISBN: 978-3-95614-357-1
20 Euro (D)
Verlag Antje Kunstmann

Die vielen Gesichter des Patriarchats

GEWALT GEGEN FRAUEN. Die deutsche Strafverteidigerin Christina Clemm stellt in ihrem Buch „AktenEinsicht“ acht fiktive Frauenschicksale vor, die eines verbindet: Sie sind Opfer männlich-sexueller Machtausübung.

Deutsche Juristinnen und Juristen haben nicht selten ein besonderes Faible für die erzählerische Sprache. Man denke nur an den Geheimrat Goethe, den Rechtsprofessor Bernhard Schlink oder den Strafverteidiger Ferdinand von Schirach. Nun gesellt sich eine sprachmächtige Frau dazu: Christina Clemm. Viele Jahre Gerichtssaalpraxis haben die Verteidigerin – man kann es ruhig deutlich sagen: wütend gemacht.

Parteiliche Medien, Angst vor Gericht

Bevor sie konkrete Fälle vorstellt weist Christina Clemm darauf hin, wie Medien über die Ermordung einer Frau berichten: „Von Mord schreiben viele nur, wenn die Täter als weniger deutsch identifiziert werden als das Opfer, sonst nennen sie es gern ‚Familiendrama‘... Das Mordmerkmal der Heimtücke bei Frauenmorden wird oft verneint, da das Opfer aufgrund der vorerlebten Gewalt stets mit einem neuen Angriff rechnen musste und deshalb nicht arglos ist. Frauen hingegen, die den sogenannten Haustyrannen töten, erfüllen eher die Mordmerkmale.“

Aus ihrer Praxis als Strafverteidigerin berichtet sie: „Den juristischen Weg aus eigener freier Entscheidung zu gehen, die erfahrene Gewalt anzuzeigen, Schmerzensgeld oder Schadenersatz zu fordern, wagen die wenigsten (Frauen). Zu groß ist die Angst, während des Verfahrens unter die Räder zu kommen und am Ende die Hilflosigkeit zu erfahren, die schon während der Tat(en) so schmerzhaft war.“

Partnerschaftsgewalt/Polizeigewalt

Rund 100.000 Frauen erleiden in Deutschland jährlich Partnerschaftsgewalt. Hinter dieser offiziellen Zahl dürfte eine bedrohliche Dunkelziffer von nicht angezeigten Delikten stehen.

Die Scheu der Frauen, zu Gericht zu gehen (siehe oben), ermuntert im weitesten Sinn die männlichen Täter.

Die Juristin/Autorin begnügt sich nicht damit, Zahlen und spektakuläre Gerichtsfälle aufzulisten, vielmehr erzählt sie bewegende Geschichten von Frauen und deren Behandlung durch Polizei und Gerichte.

Diese fiktiven Schicksale verbindet Christina Clemm in einem interessanten Stilmix mit juristischen Überlegungen und der Dokumentation gesetzlicher Grundlagen bzw. Beispielen aus der Rechtsprechung.

Daraus entsteht eine anregende Spannung – und noch mehr Betroffenheit. Langjährige Gerichtssaalerfahrung bringt nicht selten auch bittere Töne in den Text: „So gilt bei Gericht etwa die Grundannahme, dass PolizeibeamtInnen nicht zu lügen tendieren und ihnen grundsätzlich geglaubt werden könne...Hingegen besteht grundsätzliches Misstrauen, wenn Frauen über Taten wie häusliche Gewalt oder Partnerschaftsgewalt, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch oder auch schweren Menschenhandel aussagen.“

Und zum Thema Exekutive: „Weniger als drei Prozent aller Fälle von Polizeigewalt, die angezeigt werden, werden angeklagt und von den Gerichten zur Hauptverhandlung zugelassen.“

Jede dritte Frau betroffen

Christina Clemm weist nicht nur darauf hin, dass jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens von männlich-sexueller Gewalt betroffen sei. Sie erweitert den Blick auf den generell bestehenden mangelhaften Schutz: „Es reicht nicht aus, immer mal wieder bei der Veröffentlichung der Kriminalstatistik kollektiv öffentliche Bestürzung auszudrücken, wenn gleichzeitig Frauenberatungsstellen um jede halbe Stelle kämpfen müssen, wenn Frauen in der Werbung immer noch als Ware dargestellt werden... und wenn Männer, die Frauen missachten und misshandeln, in höchste Ämter des Staates befördert werden.“

Ein eindringliches Buch, elegant und faktenreich.



PREMIUM LIVING
Real Estate by Falkensteiner



FALKENSTEINER
RESIDENCES SENIA

Welcome Home!

Ihr neues Zuhause wartet auf Sie.

Ankommen, auspacken, wohlfühlen.

Willkommen in Punta Skala! Auf dieser weitläufigen Halbinsel in Zadar/Koatien wartet eine einzigartige Anlage. Mit Luxus-Appartements, einem 5-Sterne-Luxushotel und einem 4-Sterne Familienhotel am Strand, Bars, Geschäften, Wellness und einem abwechslungsreichen Programm für Spiel- und Sportsfreunde im neuen Fortis Club. Alle 187 Appartements sind hochwertig ausgestattet mit Terrasse oder Balkon mit Meerblick.

KONTAKT

sales@fmtg.com
premiumliving.com/residences-senia





Ziekow/Völlink Vergaberecht

Neuaufgabe – das gesamte Vergaberecht im kompakten Zugriff.

Der Kommentar stellt das gesamte Vergaberecht umfassend und praxisorientiert dar: Neben den Regelungen des Teils 4 des GWB alle vergaberechtlichen

Verordnungen. Daneben erläutert das Werk die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und, soweit die UVgO noch nicht eingeführt worden ist, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Vorteile auf einen Blick: kompakter Zugriff auf alle aktuellen Probleme und Fragen des Vergaberechts; praxisnahe Kommentierung durch ausgezeichnete Experten; Behandlung der im März 2020 im Zuge der „Corona-Krise“ eingeführten Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Art. 1 bis 4 des im April 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik; Berücksichtigung der Novelle der VOB/A 2019; Erläuterung der vielfachen Rechtsfragen rund um die elektronische Vergabe

ISBN 978-3-406-74711-3, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. - 2020, C.H. Beck



Rauch

Arbeitsrecht für Arbeitgeber

Kostspielige Irrtümer im Arbeitsrecht vermeiden

Das Arbeitsrecht ist Ihr Partner, wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Rechtsposition sichern wollen. Was dieser Partner alles für Sie tun kann, erfahren Sie in „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“. Neben den wichtigsten Bereichen des Arbeitsrechts finden

Sie mehr als 900 wertvolle Tipps, um teure Fehler zu vermeiden, und Textvorlagen zum Download für Erklärungen und Vereinbarungen.

Neuerungen in der 19. Auflage: Änderungen und Spezialregelungen aufgrund der Coronakrise (Kurzarbeit, Quarantäne, Sonderbetreuungszeit, Urlaubskonsum etc.); Rechtsanspruch auf einen Papa-Monat; Anrechnung der Elternkarenz auf dienstzeitabhängige Ansprüche; Entgeltfortzahlung in Katastrophenfällen; Rechtsanspruch auf Pflege arrenz und Pfleg teilzeit; Fachkräfte-VO 2020

ISBN 978-3-707-34253-6, 974 Seiten, Linde Verlag

Bücher im September

NEU IM REGAL. Handbuch Medizinrecht / Erfolgreiche Kanzleigründung für Rechtsanwälte / Wertpapierrecht / Vergaberecht / Arbeitsrecht für Arbeitgeber



Resch/Wallner (Hrsg.)

Handbuch Medizinrecht

Kompetente Lösungsansätze der auftretenden Rechtsprobleme unter Einschluss der relevanten Rechtsprechung und Literatur!

Das Standardwerk umfasst wissenschaftlich fundiert und systematisch alle maßgeblichen Themenstellungen im Zivil- und Strafrecht sowie eine ausführliche Bearbeitung der berufsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Experten des Medizinrechts aus Wissenschaft und Rechtspraxis beantworten Fragen aus der anspruchsvollen Materie wie zur Arzthaftung, zum Berufsrecht der Ärzte, medizinischer Masseure und Heilmasseure, zum Apotheken-, Unterbringungs- und zum Arzneimittelrecht.

Neue überarbeitete Auflage inklusi e gänzlich neuer Kapitel, wie bspw. zum Blut- und Gewebesicherheitsgesetz. Die Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch und KAD Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner

ISBN 978-3-7007-6537-0, 3., 1.400 Seiten, neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Verlag LexisNexis

Wolfgang Dibiasi

Erfolgreiche Kanzleigründung für Rechtsanwälte

Dieses Buch möchte (angehende) Rechtsanwälte auf den Weg in die Selbstständigkeit führen und bietet praxisnahe betriebswirtschaftliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themenstellungen sowie Tipps für die Aufnahme der selbstständigen Rechtsanwaltstätigkeit.

Der Autor gibt wichtige Denkanstöße, die vor Gründung der eigenen Kanzlei wichtig sind: Welche Überlegungen sind vor dem Start anzustellen? Welche Behördengänge, Abschluss von Versicherungen sind zum Start notwendig? Welche Rechtsform ist die geeignetste? Welche Grundsätze der Besteuerung, welche sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind zu beachten? Wie geht man bei der Einstellung von Mitarbeitern vor? Was regeln Bundesabgabenordnung und Finanzstrafrecht? U.v.m.

ISBN 978-3-214-08124-9, 156 Seiten, Manz Verlag



Koller/Wolkerstorfer Wertpapierrecht

Leicht verständlicher und aktueller Lernbehelf

Dieses Lehrbuch stellt das österreichische Wertpapierrecht unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Rechtsakte in kompakter, verständlicher Weise dar. Das Werk vermittelt zunächst die allgemeinen Grundlagen des Wertpapierrechts. Orientiert an ihrer Praxisrelevanz werden in Folge die einzelnen Wertpapiere tiefgehender behandelt. Vor allem die Wertpapiere des Kapitalmarkts und das Sparbuch werden ausführlich erläutert. Beschlossen wird das Lehrbuch mit der Erörterung des Wertpapiercharakters von Kryptoassets. Studierenden und Berufsanwärtinnen dient das Buch als aktueller Lernbehelf, es verschafft aber auch interessierten Praktikern einen grundlegenden Einblick.

ISBN: 978-3-7046-8545-2, 185 Seiten, Verlag Oesterreich

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion

MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:

Ceyda Akbal Schwimann, LL.M.

Univ. Prof. Dr. Susanne Kals, LL.M.

Volksanwalt Werner Amon

Dr. iur. Elisabeth Lovrek

RA Ramak Molavi Vasse'i

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Rupert Wolff

Dr. Brigitte Birnbaum

Stephan M. Harnik

Dr. Diana Neumann

Dr. David Christian Bauer

Mag. H. Musser

anwalt aktuell ist ein unabhängiges

Magazin zur Information über aktuelle

Entwicklungen der Gesetzgebung

und Rechtsprechung in Österreich.

Namentlich gekennzeichnete Gast-

beiträge müssen nicht unbedingt mit der

Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG

Business Boulevard

Sterneckstraße 37

5020 Salzburg | Österreich

Tel.: +43/(0) 662/651 651

Fax: +43/(0) 662/651 651-30

E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Druck: Druckerei Roser,

5300 Hallwang



Ihre Klienten möchten
ihr Zinshaus verkaufen?

**Unser Angebot: reibungsloser Ankauf,
rasche Abwicklung und sofortige Zahlung.**

Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit der 3SI Immogroup.
Der Wiener Zinshausentwickler mit Handschlagqualität.



Bei Immobilien zuhause.
Seit 3 Generationen.

www.3si.at

Zu Recht voraus.

Lexis 360[®]

Legal Intelligence - Setzen auch
Sie auf die neue Form der
Rechtsrecherche mit Lexis 360[®]



**Lexis
Briefings[®]**

Rechtsinformation neu definiert!
Detailwissen namhafter
Autoren in kürzestmöglicher
Form zu 2.500+ Themen.



**Lexis
SmartSearch**

Die Suche denkt voraus und
liefert eine Literatur-Zusammen-
stellung, die das Rechercheproblem
oft vorwegnimmt.



Lexis Tools

Besser beraten mit Prüfschema-
Assistenten, SmartSearch Alerts bei
Rechtsänderungen, Visualisierung,
Fassungsvergleich uvm.